INFORMATIONSBLÄTTER

IM AUFTRAGE DES

ZENTRALAUSSCHUSSES DER DEUTSCHEN JUDEN FÜR HILFE UND AUFBAU

HERAUSGEGEBEN VON DER

ZENTRALWOHLFAHRTSSTELLE DER DEUTSCHEN JUDEN

NUMMER 5 * BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, KANTSTRASSE 158 * 16. JULI 1934

INHALTSÜBERSICHT

Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau

Neue Richtlinien zur jüdischen Berufspolitik

In seiner letzten Plenarsitzung hat der „Zentralausschuß der Deutschen Juden für Hilfe und Aufbau" neue Richtlinien zur jüdischen Berufspolitik verabschiedet. Diese Richtlinien, die bereits vor einigen Wochen in der jüdischen Presse angekündigt wurden, stellen das Ergebnis sehr eingehender, über mehrere Wochen sich erstreckender Beratungen im Kreise der Sachbearbeiter des Zentralausschusses und der ihm angegliederten Organisationen dar. Nachdem ein Jahr Erfahrung in der praktischen Arbeit vorlag, erschien es dem Zentralausschuß notwendig, die Grundlagen der gesamten Berufsumschichtungsarbeit einer gründlichen Ueberprüfung und Bearbeitung zu unterziehen. Grundlagen, Methoden und Aussichten der Berufsumschichtung wurden in eingehenden Diskussionen durchgesprochen. Die vorliegenden Richtlinien sollen das Ergebnis dieser Beratungen in knapp andeutenden Formulierungen der jüdischen Oeffentlichkeit zugänglich machen. Darüber hinaus werden die Besprechungen für die praktische Arbeit aller mit der Berufsumschichtung befaßten Stellen von außerordentlicher Bedeutung sein. Die Teilnehmer an den Beratungen waren sich darüber klar, daß das Problem der Berufsumschichtung gänzlich aus der innerjüdischen Weltanschauungsdiskussion herausgenommen werden muß. Es darf hervorgehoben werden, daß die Richtlinien, an deren Beratung Menschen aller Richtungen teilgenommen haben, einstimmig beschlossen wurden, und daß das Plenum des Zentralausschusses den ihm von dem Sachbearbeiterkreis vorgelegten Entwurf ebenso einstimmig verabschiedet hat.

Die Richtlinien sollen in knappster Form zur Darstellung bringen, worin der Zentralausschuß als Planungsstelle für die gesamte Hilfs- und Aufbauarbeit die Aufgaben der Berufsumschichtung erblickt. Die Richtlinien müssen sich daher naturgemäß auf allgemeine Grundsätze beschränken, während die besonderen Möglichkeiten jedes einzelnen, der umschichten will, nur von Fall zu Fall in Beratung von den zuständigen Stellen entschieden werden können. So ergeben die Richtlinien einen allgemeinen Rahmen, der für diesen Zweig der Arbeit des Zentralausschusses maßgebend ist.

Die Richtlinien haben folgenden Wortlaut:

1. Die jüdische Berufspolitik hat zwei Aufgaben zu erfüllen:

a) Normalisierung der Berufsverteilung der Juden durch Ausbildung der Jugend in landwirtschaftlichen und handarbeitenden Berufen (Berufsumschichtung);

b) Erhaltung oder Schaffung der wirtschaftlichen Existenz (Wirtschaftliche Eingliederung).

Unsere Berufspolitik wird heute im wesentlichen eine Berufsumschichtungspolitik sein müssen, bei der das gemeinschaftliche Ziel einer Normalisierung der Berufsverteilung ebenso wie das individuelle Ziel der Schaffung einer wirtschaftlichen Existenz bestimmend ist. Innerhalb der Berufspolitik muß daher die Berufsumschichtung im Vordergrund stehen neben den Maßnahmen für die in ihren Berufen bedrohten Existenzen.

2. Aus diesen beiden Aufgaben ergibt sich die Zielsetzung der Berufsumschichtung. Sie muß so erfolgen, daß die Berufsumschichtenden nach ihrer Ausbildung eine Möglichkeit zu wirtschaftlicher Eingliederung finden, wo immer sie nach ihrer Entscheidung diese wirtschaftliche Existenz suchen.

3. Berufsumschichtung im Sinne einer Normalisierung der Berufsgliederung der Juden erfordert in erster Linie landwirtschaftliche und handwerkliche Ausbildung.

Die Herbeiführung einer normalen Berufsumschichtung der jüdischen Bevölkerung in Deutschland ist namentlich in bezug auf die Landwirtschaft außerordentlich gehemmt. Daher muß bei allem Streben nach einer normalen Berufsverteilung der Juden in Deutschland die landwirtschaftliche und in gewissem Umfange auch die handwerkliche Ausbildung so erfolgen, daß sie die Berufsumschichtenden befähigt, den neu erlernten Beruf auch außerhalb Deutschlands überall in der Welt auszufüllen.

Da eine Normalisierung der jüdischen Berufsverteilung (im Sinne einer Berufspolitik auf lange Sicht) nur in Palästina möglich ist, hat Palästina unter den Einwanderungsländern für diejenigen, die einen landwirtschaftlichen Beruf ergreifen, sowie für die, die ein Handwerk erlernt haben und nicht in Deutschland bleiben können, ein besonderes Gewicht. Daher verdient die Berufsumschichtung im Dienst des Aufbauwerks Palästinas eine besondere Förderung.

4. Berufspolitik im Sinne der Eingliederung in die gegebenen wirtschaftlichen Existenzmöglichkeiten in Deutschland wird sich auf eine Einordnung in die den Juden in Deutschland zugänglichen Berufe, also in erster Linie in den kaufmännischen und handwerklichen Berufssektor, zu erstrecken haben, wo es die vorhandenen Wirtschaftspositionen zu halten gilt.

Beim Handwerk werden folgende Möglichkeiten besonders in Betracht zu ziehen sein: die individualisierten Hand-

werksarten des sogenannten „ewigen“ Handwerks, das Reparatur-Handwerk und das Industrie-Handwerk.

Eine solche Eingliederung erfordert eine entsprechende Fachausbildung all derer, die jetzt aus anderen Berufen ausgeschlossen worden sind und die eine Neueingliederung in den deutschen Wirtschaftskreis suchen. Diese Fachausbildung zu fördern, ist die zweite wichtige Aufgabe der gegenwärtigen jüdischen Berufspolitik.

5. Da Berufsumschichtung die gegenwärtige Hauptaufgabe jüdischer Berufspolitik bedeutet, ist das Bestreben der jüdischen Jugend, sich aus eigenem Entschluß handarbeitenden Berufen aller Art zuzuwenden, in jeder Weise zu begrüßen. In der Form der Erstausbildung in regulären Lehrstellen (Kollektiv- oder Einzelausbildung) ist dieses Bestreben so weit als irgend angängig ideell und materiell zu fördern. Ebenso zu fördern ist das Bestreben derjenigen Aelteren, die bisher in anderen Berufen tätig gewesen sind, sich handarbeitenden Berufen zuzuwenden, sei es, daß sie im Zuge der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung ihre Position aufgeben mußten, sei es, daß sie ihre bisherigen Berufe aufgeben wollen.

Bei den Aelteren werden allerdings zwei Momente zu berücksichtigen sein: Die obere Altersgrenze für männliche Berufsumschichtende wird im allgemeinen nicht über 30 bis 35 Jahre ausgedehnt werden können; bei weiblichen Berufsumschichtenden bestehen auch über diese Altersstufe hinaus weitere Möglichkeiten beruflicher Umschulung. Bei der Wahl der Berufsart, zu der hin eine Umschichtung erfolgen soll, sind die Möglichkeiten der wirtschaftlichen Eingliederung von Fall zu Fall sorgfältig zu prüfen.

6. Die Förderung der Berufsumschichtung und der damit verbundenen Fachausbildung macht eine fortlaufende einheitliche Planung durch den Zentralausschuß erforderlich. Diese Planung bezieht sich auf die Verteilung der einzelnen Berufsgruppen, auf die Einrichtung der Ausbildungsstellen sowie auf die genaue Erforschung und Schaffung späterer Berufseinordnungsmöglichkeiten.

Neben der einheitlichen zentralen Planung stehen für jeden Einzelnen zur Beratung seines Berufsweges die hierzu zuständigen jüdischen Stellen (Wirtschaftshilfsstellen der jüdischen Gemeinden) zur Verfügung, die ihren Rat im Rahmen der allgemeinen Richtlinien unter Berücksichtigung aller persönlichen Momente geben. Es ist grundsätzlich zu fordern, daß jeder, der vor seiner Berufsentscheidung steht, diesen Rat in Anspruch nimmt.

Es ist selbstverständlich, daß die Berufsausbildung durch eine jüdische Erziehung vertieft werden muß.

Arbeitsbericht des Zentralausschusses

In Fortsetzung der von uns bereits veröffentlichten Arbeitsberichte aus dem Tätigkeitsbereich des Zentralausschusses der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau (s. Informationsblätter 1934 Nr. 3 und 4) bringen wir nachstehend einen Bericht der

Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge:

Die Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge betreut die Rückwanderung von jüdischen nichtdeutschen Staatsangehörigen, die Deutschland verlassen wollen, um sich in ihre früheren Heimatländer zurückzubegeben. Die Rückwanderung stellt die Hauptstelle vor schwierige Probleme. Viele dieser ausländischen Juden sind seit Jahrzehnten in Deutschland ansässig und haben sich dem deutschen Kulturkreis wirtschaftlich und kulturell eingegliedert. In zahlreichen Fällen mußten zunächst paß- und staatsrechtliche Fragen in den betreffenden Heimatländern geklärt werden.

Zwei Personenkreise stellen die Hauptstelle vor beinah unlösbare Schwierigkeiten: einmal die Staatenlosen, die Deutschland freiwillig oder infolge einer Ausweisung verlassen wollen und die nicht ohne weiteres die Möglichkeit haben, sich in ein anderes Land zu begeben, da die paßrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen; sodann jene Personen, die auf Grund des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 10) ihre einmal erworbene deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben und ihre frühere Staatsangehörigkeit nicht ohne weiteres wieder erwerben können. Der paßrechtliche Status dieser Personen ist im Augenblick noch völlig ungeklärt. Nur wenige Länder haben Staatenlose in den vergangenen Monaten in beschränkter Zahl aufgenommen. Diese Möglichkeiten verringern sich ständig. Die Situation dieser Personenkreise ist daher vielfach als verzweifelt anzusehen.

Die Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge hatte sich im Jahre 1933 insgesamt mit der Rückwanderung von 18 694 Personen zu befassen. Diese Zahl umfaßt keineswegs die gesamte der in ihre Heimatländer im Jahre 1933 zurückgewanderten Personen, sondern nur diejenigen, die sich fürsorgebedürftig an die Bezirksstellen der Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge gewandt haben. Die Zahl der Juden nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die Deutschland im Jahre 1933 verlassen haben, wird man demnach vorsichtigerweise mit 25—30 000 beziffern können.

Von den 18 694 Rückwanderungen waren 14 334 Männer, 2989 Frauen und 1371 Kinder. Die besonders hohe Zahl von Männern unter den Rückwanderern zeigt, daß es sich nur zu einem geringen Teil um Familienwanderung handelt, in erster Linie dagegen unverheiratete und arbeitsfähige Männer abgewandert sind. Die Abwanderung von Familien erfordert eine längere Vorbereitung und Prüfung der Möglichkeiten, gleichzeitig aber auch viel größere Fürsorgemaßnahmen.

Die Nationalitäten der im Jahre 1933 von der Hauptstelle betreuten 18 694 Rückwanderer gliedern sich nach folgender Aufstellung: 8804 Rückwanderer waren polnischer Staatsangehörigkeit, 1951 ungarischer, 1917 tschechoslowakischer, 968 österreichischer, 890 rumänischer, 207 russischer, 187 litauischer, 118 lettländischer, 103 palästinensischer, 83 holländischer und 35 amerikanischer Staatsangehörigkeit. Bei 1494 Rückwanderern ist die Staatsangehörigkeit unbekannt, 1461 Rückwanderer waren staatenlos, ein Rest von 476 Rückwanderern verteilt sich auf verschiedene Staaten.

In den allermeisten Fällen hat eine Rückwanderung nach den ursprünglichen Heimatländern stattgefunden. Von diesem Grundsatz ist nur dann abgegangen worden, wenn besondere Beziehungen, sei es wirtschaftlicher, sei es familiärer Art, in anderen Ländern Europas oder Uebersees vorhanden waren.

Die Beitragskartenarbeit für Hilfe und Aufbau im Monat Juli

Die Beitragskarte für „Hilfe und Aufbau“ hat einen außerordentlich starken Widerhall im deutschen Judentum gefunden. Der Gedanke, für das Hilfswerk die eigenen Kräfte bis zum wirtschaftlich Schwächeren hinab zu mobilisieren, ist überall auf Verständnis gestoßen. Mit den Gemeinden haben die Frauen- und Jugendbünde sich bereitwilligst in den Dienst der Arbeit gestellt, aber noch lange ist das Ziel nicht erreicht. Jeder deutsche Jude muß im Besitz der Beitragskarte sein.

Die Werbung für die Beitragskarte, aus deren Eingängen alle Gebiete von Hilfe und Aufbau gleichmäßig bedacht werden, steht für jeden Monat unter einem besonderen Motto. Erste Voraussetzung für einen Neuaufbau des deutschen Judentums, der wirklich Hilfe bringen soll, ist die Sicherheit von Gesundheit und ungestörter Entwicklung unserer heranwachsenden Generation. Deshalb steht die Sammlung des Monat Juli unter dem Motto: „Für das jüdische Kleinkind“.

Alle Aufgaben, die auf diesem Gebiete schon immer zu lösen waren, sind durch die wirtschaftliche Krise des deutschen Judentums ins Riesige gestiegen. In unzählige jüdische Elternhäuser, die früher ihren Kindern ein sorgloses Heim bieten konnten, ist Kummer und Not eingezogen. Was tun wir für das Kleinkind? Rachitis und Tuberkulose, die großen Feinde des Kindes, sind gerade in den Häusern zu Gast, in denen Kinder ohne ausreichende Ernährung, ohne Luft und Sonne und ohne liebevolle Pflege aufwachsen. Durch ein Netz von Fürsorgestellen wird durch Rat und Hilfe vorbeugende Arbeit geleistet, die wichtiger als andere Therapie ist. Erkrankte Kinder werden ärztlich beraten, ihre Ernährung aufgebessert, Kinderheime mit Sonnengärten und Luftbädern, Kinderlager in gesunder Umgegend — die Vorbedingung für wirkliche Heilung — werden geschaffen. Unzählige Eltern sind im Kampf um das tägliche Brot nicht mehr imstande, sich um ihre Kinder betreuend und erziehend zu kümmern. In Kindergärten und Kinder-Tagesheimen verwandeln sich mangelhaft gepflegte und gefährdete Kinder in fröhliche Geschöpfe, die in hellen Räumen fröhlich spielen.

Helft uns, durch Erhaltung aller dieser lebenswichtigen Einrichtungen eine Generation junger, deutscher Juden heranzuziehen, die den Aufgaben, die die Zeit an sie stellen wird,

körperlich und seelisch gewachsen sind. Bedenkt, daß jedes jüdische Kleinkind zur großen Familie der deutschen Juden gehört. Die blaue Beitragskarte für Hilfe und Aufbau ist ein Ausdruck des jüdischen Lebens- und Gemeinschaftswillens, der Verantwortung und des Opfers!

Erweiterung des Zentralausschusses

In der letzten Sitzung des Zentralausschusses wurden Frau Lola Hahn-Warburg, Herr Wilhelm Marcus und Herr Dr. Michael Traub in das Plenum des Zentralausschusses gewählt.

Warnung vor Betrugsversuchen bei Sammlungen

In letzter Zeit sind leider wieder von Schwindlern, die sich als Werber des Zentralausschusses der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau ausgaben, betrügerischerweise Beträge vereinnahmt worden. Der Zentralausschuß weist daher nochmals darauf hin, daß jeder Werber, der im Auftrage des Zentralausschusses der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau vorspricht, im Besitz eines vom Zentralausschuß ausgestellten Lichtbildausweises sein muß. Der Zentralausschuß bittet, sich in Zweifelsfällen den Ausweis vorlegen zu lassen.

Reichsvertretung der deutschen Juden

Gegen innerjüdische Polemik

Der Präsident der Reichsvertretung der deutschen Juden, Rabbiner Dr. Leo Baeck, hat unter dem 2. Juli 1934 folgende Kundgebung erlassen:

In Uebereinstimmung mit der übergroßen Mehrheit der deutschen Juden und unter Zustimmung der Vertreter aller Organisationen hatte die Reichsvertretung der deutschen Juden an die verschiedenen jüdischen Gruppen die dringende Mahnung erlassen, in dieser ernsten Zeit den polemischen Richtungskampf einzustellen. Die verschiedenen Gruppen hatten dann auch, ohne damit irgend etwas von ihrer Eigenart aufzugeben, bis vor kurzem diese gegenseitige Bekämpfung unterlassen. In letzter Zeit ist aber wieder bedauerlicher Streit ausgebrochen. Die Reichsvertretung muß daher mit allem Nachdruck feststellen:

Vaterländische Gesinnung und Zuverlässigkeit und Hingabe an das deutsche Vaterland sind, ebenso wie jüdische Gesinnung und Treue gegen das Judentum, kein Sonderbesitz irgendwelcher Gruppe der deutschen Judenheit. Die Anhänger keiner Gruppe des deutschen Judentums haben es an vaterländischer Treue fehlen lassen. Keine Gruppe darf es für sich allein beanspruchen, die Gesamtaufgaben des deutschen Judentums zu vertreten. Dieses Recht kommt der Reichsvertretung der deutschen Juden zu. Sie weiß es zu wahren und auszuüben.

Arbeitsbericht der Reichsvertretung

Gelegentlich eines von der Berliner Jüdischen Gemeinde am 14. Juni 1934 veranstalteten Gemeindeabends gab der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses der Reichsvertretung, Ministerialrat i. R. Dr. Otto Hirsch, einen Ueberblick über die Tätigkeit der Reichsvertretung in den ersten neun Monaten ihres Bestehens, über ihre Arbeitsgebiete und die für die Durchführung ihrer Aufgaben maßgebenden Methoden.

Die Aufgabe der Reichsvertretung ist eine doppelte: Zusammenfassung aller Kräfte im Innern und Vertretung nach außen gegenüber den staatlichen Stellen. Beides setzt eine Stärkung des Gemeinschaftswillens voraus. Eines der wichtigsten Mittel hierfür ist die Erziehung der Jugend, die Erziehung zum Juden. Die jüdische Schule hat aufgehört, Streitobjekt zu sein. Von der Reichsvertretung geht die Anregung zur Gründung neuer jüdischer Schulen aus, sie hat durch eine besondere Kommission von Sachverständigen Richtlinien für den Lehrplan solcher Schulen ausarbeiten lassen, wobei die Bedürfnisse und Anschauungen aller Richtungen Berücksichtigung fanden (s. Informationsblätter 1934 Nr. 1). Mehr als ein Viertel der jüdischen Jugend ist heute bereits in jüdischen Schulen vereinigt. Daneben gibt es Hunderte und Aberhunderte von Erwachsenen, die zu den ihnen vorlorengegangenen Wurzeln ihres Judentums hindrängen, und so ist das Problem jüdischer Erwachsenenbildung mit in den Vordergrund getreten. Zur Lösung dieses Problems soll die von der Reichsvertretung ins Leben gerufene Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung (s. unten) beitragen. Bei allen diesen Bestrebungen wird darauf Bedacht genommen, daß mehr noch als die Vermittlung von Kenntnissen ein Wiedereinfühlen in jüdisches Wesen not tut.

Die Beschäftigung mit dem Erziehungswesen leitet über zu der Frage, was mit der Jugend geschehen soll, die durch diese Schule hindurchgegangen ist, und wie man den Erwachsenen helfen kann, die Erwerb und Betätigung suchen. Hier setzt die Arbeit des der Reichsvertretung angegliederten Zentralausschusses der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau ein, der seine Tätigkeit schon vor der Gründung der Reichsvertretung aufgenommen hat. Jugendausbildung und Berufsumschichtung gehören mit zu seinen Hauptaufgaben. Man darf, erklärte Dr. Hirsch, stolz auf die Jugend sein, die unter Verzicht auf bürgerliches Behagen den Uebergang zur Handarbeit sucht, sowohl auf die Jugend, die entschlossen ist, in Deutschland zu bleiben, wie auch diejenige, die danach strebt, durch ihre Arbeit in einem neuen Land ihrem Judentum Ehre zu machen. In diesem Zusammenhang wies Dr. Hirsch auf die besondere Bedeutung Palästinas hin, des einzigen Landes, in das jüdische Einwanderung in größerer Zahl möglich ist, und das, abgesehen von dieser praktischen Bedeutung, eine der großen Hoffnungen und eine der großen Kraftquellen auch des deutschen Judentums darstellt.

Zur Besprechung anderer Aufgaben und Arbeitsgebiete der Reichsvertretung übergehend besprach Dr. Hirsch die Wohlfahrtsarbeit im engeren Sinn, für die die jetzt in den Zentralausschuß für Hilfe und Aufbau eingegliederte Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden zuständig ist. Offene und geschlossene Wohlfahrtspflege werden von ihr geleitet. Der von der Reichsvertretung eingesetzte Anstaltsausschuß sorgt durch Erzielung der durch die Zeit gebotenen Einsparungen, durch Reorganisationsmaßnahmen und Zusammenlegungen für die Sicherung wichtiger Einrichtungen der jüdischen Allgemeinheit. Die Hilfe für Kleingemeinden, zu der die großen Gemeinden, in erster Reihe die Jüdische Gemeinde zu Berlin, selbstlos beitragen, bildet ebenfalls eine der wesentlichen Aufgaben der Reichsvertretung.

Steht so die Arbeit nach innen unter dem Gebot der Gemeinschaft, so wird sie nach außen von dem Gebot der Würde beherrscht. Viel schwerer als unter der durch wirtschaftliche Aenderungen und Verschiebungen bedingten Unsicherheit der materiellen Existenz leiden die deutschen Juden unter den Vorwürfen, die gegen sie wegen ihres Glaubens und ihrer Abstammung, ihrer Religion und ihrer Rasse gerichtet werden. Die Reichsvertretung hat im Zusammenhang mit solchen Erscheinungen verschiedene Schritte unternommen (s. Informationsblätter 1934 Nr. 4) und wird es auch in Zukunft als ihre Aufgabe betrachten, jeder Diffamierung der jüdischen Gemeinschaft entgegenzutreten, weil diese Gemeinschaft sich nicht minderwertig fühlt und nicht minderwertig schelten lassen kann. Wenn sich schließlich die Reichsvertretung um die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen der deutschen Judenheit bekümmert, so unterstützt sie damit die von maßgebender Regierungsstelle erhobene Forderung, daß der Arierparagraph in der Wirtschaft keine Geltung haben soll (s. Informationsblätter 1934 Nr. 2). Im Hinblick auf die innige Verflechtung der im Wirtschaftsleben stehenden Juden mit der Gesamtwirtschaft wird durch diese Tätigkeit weit über die Wahrung von Einzelinteressen hinaus Gemeinschaftsarbeit in vaterländischem Sinn geleistet.

All diese Arbeit kann natürlich von der Reichsvertretung nicht unmittelbar geleistet werden. Die Reichsvertretung befolgt vielmehr die Methode, mit der Durchführung der Einzelaufgaben die Körperschaften zu betrauen, die für die Bewältigung der einzelnen Arbeitsgebiete auf Grund ihrer Erfahrung zuständig sind, und die sich an der Bildung der Reichsvertretung beteiligt haben, wie die Gemeinden, die Landesverbände, der Frauenbund, der Central-Verein, die Zionistische Vereinigung, der Reichsbund jüdischer Frontsoldaten, die Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe, die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden usw. Der Geist, in dem die Gesamtarbeit geleistet wird, ist der der Einigkeit

und der Autorität. Diesen beiden Merkmalen ist noch das der Würde hinzuzufügen. Würde ist geboten im Auftreten des Einzelnen und der Gesamtheit. Unliebsame Erscheinungen, die diese Würde beeinträchtigen könnten, zu beseitigen und womöglich zu verhüten, ist von der Reichsvertretung eine Schlichtungsstelle errichtet worden (s. Informationsblätter 1934 Nr. 3).

Die Reichsvertretung wird ihre Arbeit im Glauben an die Zukunft des Judentums, im Glauben an die Zukunft auch des deutschen Judentums fortsetzen.

Schlichtung von Streitigkeiten

Die zwischen dem Jüdischen Box-Club „Makkabi" e. V. und dem Jüdischen Box-Club „Berlin" bestehenden Spannungen sind unter Mitwirkung der Reichsvertretung der Deutschen Juden beigelegt worden. Die beiden Clubs haben übereinstimmend die folgende Erklärung abgegeben:

Zwischen dem Jüdischen Box-Club „Makkabi" e. V. und dem Jüdischen Box-Club „Berlin" sind Spannungen entstanden, die zu gegenseitigen Auseinandersetzungen geführt haben. Soweit Verlautbarungen in die Oeffentlichkeit gelangt sind, die beleidigenden oder herabsetzenden Charakter haben oder derart verstanden werden können, wird das bedauert. Beide Vereine werden ihr gegenseitiges Verhältnis unter Wahrung ihrer Verschiedenheiten abstimmen nach jüdischer Solidarität und sportlicher Ritterlichkeit. Die über die Vorgänge bei der Trauerfeier Weißkind in die Oeffentlichkeit gelangten Verlautbarungen geben den Sachverhalt mißverständlich wieder. Die Darstellung der Vorgänge in einer großen jüdischen Zeitung enthält Unrichtigkeiten. Beide Vereine bedauern diese Veröffentlichung und sehen auch diese Angelegenheit als erledigt an.

Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung

Sofort nach der Herrlinger Konferenz hat die unter Leitung von Professor Dr. Martin Buber stehende Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung (s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 4) ihre Tätigkeit mit einer Lernzeit aufgenommen, die vom 22. bis 24. Mai 1934 in der jüdischen Kinderheilstätte in Bad Kreuznach stattfand. Einladungen waren an Lehrer und Jugendführer ergangen, von denen etwa 50 erschienen waren. Außerdem beteiligte sich die im Kreuznacher Heim stationierte Mädchen-Hachscharahgruppe an den Arbeiten.

Die Lernzeit umfaßt die folgenden Arbeitskreise: Professor Dr. Martin Buber: Bibel (Richter, Kapitel 6—10, Gideon und seine Söhne), Prof. Dr. Gotthold Weil: Hebräisch (Struktur und Lehrmethodik), Dr. Erich Rosenblüth: Aeltere jüdische Geschichte (Die Zeit Esras und Nehemias auf Grund der biblischen Quellen), Dr. Ernst Simon: Neuere jüdische Geschichte (Jossel von Rosheim und seine Zeit).

Dazu kamen Vorträge mit jeweils anschließender Aussprache, und zwar sprachen Dr. Ernst Simon über „Die Bedeutung Palästinas für die jüdische Erziehung in Deutschland", Prof. Dr. Ernst Kantorowicz über „Die Arbeiten und Aufgaben der Mittelstelle", Rabbiner Dr. Jacobs, Kreuznach, über „Die Arbeit in den Kleingemeinden", Hauptlehrer Liechtenstein, Offenbach, über „Das sogenannte Offenbacher System zur Erlernung des Hebräischen".

Die Absicht der Tagung, durch das Stoffliche hindurch methodische Anregung und jüdisch-menschliche Stärkung zu vermitteln, fand Widerhall nicht nur bei den Teilnehmern, sondern auch bei den Insassen des Heims und der ganzen jüdischen Gemeinde Kreuznach, die sich noch zu einem Abschiedsvortrag von Dr. Ernst Simon: „Der Prophet Jeremias und seine Botschaft an uns" fast vollzählig zusammenfand.

*

Vom 1. bis 8. Juli 1934 fand in Lehnitz bei Oranienburg unter Leitung von Professor Dr. Martin Buber eine Lehrerfortbildungswoche statt, an der etwa 60 Lehrer aus Mittel-, Nord- und Ostdeutschland, insbesondere aus Berlin, Breslau, Halberstadt, Hamburg, Hannover und Stettin, teilnahmen. Es wurden im wesentlichen solche Lehrer zur Teilnahme aufgefordert, die bisher an öffentlichen Schulen tätig waren und nun als Lehrkräfte an den neu errichteten jüdischen Volksschulen wirken sollen. Daneben nahmen zahlreiche Lehrer der bestehenden jüdischen Volks-, Mittel- und Höheren Schulen an den Kursen teil.

Der Arbeitsstoff der Tagung wurde in Lerngemeinschaften, Referaten und anschließenden Aussprachen behandelt. Es fanden die folgenden Lerngemeinschaften statt: Prof. Dr. Martin Buber: Bibel (die vier Formtypen der Schrift); Dr. Erich Rosenblüth: Geschichte (Rabbi Jochanan ben Sakkai und der Jüdische Krieg); Dr. Ernst Simon: Geschichte (Rabbi Jossel von Rosheim); Dr. M. Woskin-Nahartabi: Hebräisch (Erfahrungen im hebräischen Unterricht); J. Reznicov: Hebräisch (Methodik).

Ueber die allgemeinen „Probleme der jüdischen Schule" sprach Rektor Dr. H. Stern, über die „Neugestaltung des jüdischen Geschichtsunterrichts" Dr. Lotte Barschak, über den „Deutschunterricht in der jüdischen Schule" Studienrat Dr. Adolf Leschnitzer. Dem neuen Fach der „Jüdischen Gegenwartskunde" waren Referate von Dr. Georg Lubinski, Hans Gärtner und Dr. Franz Ollendorff gewidmet. Eine Aussprache über den Religionsunterricht wurde von Prof. Dr. Martin Buber eingeleitet. Die Stellung der Jugendbünde zu Schule und Elternhaus wurde in einer Aussprache mit den Führern der Jugendbünde erörtert.

Dem Gedenken an Bialik galt eine kurze Gedächtnisrede von Dr. Ernst Simon.

*

Die Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung hat die folgende neue Anschrift: Frankfurt am Main, Unterlindau 21.

Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden

Stand der Beitragskartenarbeit

Zur Beitragskartenarbeit für Hilfe und Aufbau (s. auch oben unter „Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau") hat der Rat des Preuß. Landesverbandes in seiner letzten Sitzung beschlossen, die „ihm angeschlossenen Gemeinden aufzufordern, die Beitragskartenarbeit mit Rücksicht auf ihre hohe Bedeutung tatkräftig durchzuführen". Eine ähnliche Entschließung hat die Vertretung der unabhängigen Orthodoxie Deutschlands gefaßt und ein Rundschreiben an die ihr angeschlossenen Gemeinden erlassen, die Arbeit nach Kräften zu fördern.

Die jüdische Presse der verschiedenen Richtungen unterstützt die Arbeit durch laufende Berichterstattung und Veröffentlichung der Beitragskarte. Jeder Monat steht unter einem bestimmten Motto, zu dem ein kurzer Bericht versandt wird, um alle, die für die Arbeit eintreten, mit den verschiedenen Aufgabengebieten von Hilfe und Aufbau vertraut zu machen.

Die zuerst geäußerten Befürchtungen einiger Gemeinden, daß durch die Beitragskarte die Aufbringung der Mittel für die sonstigen örtlichen Bedürfnisse geringer und schwieriger werden würde, haben sich bisher nirgends bewahrheitet. Ueberall ist es gelungen, neue Menschen zu gewinnen. Viele Gemeinden berichten, daß sich niemand ausgeschlossen hat, da die geringen Beiträge eine Beteiligung aller ermöglichen.

Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen

Gründung neuer Darlehnskassen

Durch die Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen e. V. (s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 13 und 1934 Nr. 1) wurden im ersten Halbjahr 1934 folgende jüdische Darlehnskassen neu gegründet:

Bezirksdarlehnskassen: für die Pfalz mit dem Sitz in Ludwigshafen, Kaiser-Wilhelm-Str. 9; für Sachsen-Anhalt mit dem Sitz in Magdeburg, Hohepfortestr. 40; für Südhannover mit dem Sitz in Göttingen, Untere Masch 13; für Westfalen mit dem Sitz in Bielefeld, Viktoriastr. 24.

Ortsdarlehnskassen: Ansbach, Augsburg, Aurich, Bayreuth, Elbing, Flatow, Jever, Kissingen, Kitzingen, Magdeburg, Neumarkt, Regensburg, Schweinfurt, Würzburg.

In der gleichen Zeit wurden mit einem weiteren Kredit der Zentralstelle ausgebaut die jüdischen Bezirksdarlehnskassen für Baden, Hessen-Nassau, Ostfriesland, Ostpreußen, Pommern und Württemberg, die Ortsdarlehnskassen in Bamberg, Chemnitz, Duisburg, Fürth, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Leipzig, Mannheim und München.

Revision von Darlehnskassen

Im letzten Halbjahr wurden folgende jüdische Darlehnskassen durch die Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen e. V. einer Revision unterzogen:

Die Bezirksdarlehnskassen für Baden, Grenzmark, Hessen-Nassau, Niederschlesien, Oberschlesien, Ostpreußen, Pommern, Rheinland, Schleswig-Holstein und Württemberg, die Ortsdarlehnskassen in Altona, Aschaffenburg, Berlin, Beuthen, Bremen, Chemnitz, Duisburg, Elbing, Halle, Hof, Insterburg, Karlsruhe, Königsberg, Landsberg, Leipzig, Mannheim, München, Plauen und Zwickau.

Jüdischer Frauenbund

Beteiligung der jüdischen Frauen an der Beitragskartenarbeit für Hilfe und Aufbau

Die vom Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau zusammen mit der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden eingeleitete Beitragskartenarbeit für Hilfe und Aufbau kann nur von Erfolg begleitet sein, wenn sich weiteste Kreise des deutschen Judentums als freiwillige Helfer in ihren Dienst stellen. Den jüdischen Frauen fällt hierbei eine besonders wichtige Aufgabe zu. Nur durch ihre Mithilfe wird es erreicht werden können, daß die Beitragskarten für Hilfe und Aufbau in jedem jüdischen Hause zu finden sind. Der Jüdische Frauenbund hat daher seine gesamte Organisation in den Dienst dieser Werbearbeit gestellt und an alle seine Untergliederungen Anweisungen und Richtlinien ergehen lassen. Alle jüdischen Frauen werden aufgefordert, dem Rufe ihrer Spitzenorganisation Folge zu leisten. Freiwilliger Dienst am großen Hilfs- und Aufbauwerk muß eine Ehrenpflicht für jede deutsche Jüdin sein!

Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände

Jüdische Jugend im Dienste der Beitragskarte für Hilfe und Aufbau

Der Führerrat des Reichsausschusses hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, sich an die Leitungen aller ihm angeschlossenen Bünde und Verbände mit der Aufforderung zu wenden, die Beitragskartenaktion des Zentralausschusses für Hilfe und Aufbau zu unterstützen. Bestimmend für diesen Beschluß war die Tatsache, daß mit der neugeschaffenen Beitragskarte der Versuch gemacht werden soll, das Hilfs- und Aufbauwerk des deutschen Judentums auf eine breite und volkstümliche Grundlage zu stellen.

Die niedrigen Beitragssätze, die es schon von einem Monatsbeitrag von 0,25 RM an möglich machen, sich am Aufbauwerk zu beteiligen, geben auch der Jugend die Möglichkeit der Teilnahme. Das Hilfs- und Aufbauwerk des deutschen Judentums dient mit in erster Linie der heranwachsenden Generation. Es muß eine Ehrenpflicht für jeden jüdischen Jugendlichen sein, durch tatkräftige Hilfe dafür zu sorgen, daß dieses der Jugend dienende Werk erhalten werden kann.

Der Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände fordert daher alle Verbände, Bünde und Gruppen sowie alle jüdischen Jugendlichen auf, sich an der Werbearbeit für die Beitragskarten mit vollem Einsatz zu beteiligen!

Unfallversicherung für Mitglieder der jüdischen Jugendbünde

Nach langen Verhandlungen ist es dem Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände gelungen, einen Kollektivversicherungsvertrag mit der „Agrippina" zu günstigen Bedingungen zu schließen. Bei Heimabenden, auf Fahrten oder bei sonstigen Veranstaltungen der Jugendbünde kann es leicht vorkommen, daß ein Junge oder ein Mädel einen Unfall erleidet. Die Eltern sind nach den Erfahrungen des Reichsausschusses meist nicht in der Lage, die Arzt- und Kurkosten zu tragen. Für nur 0,05 RM. im Monat ist nun das große Risiko von den Eltern auf die Versicherungsgesellschaft abgewälzt. Diese niedrigen Prämiensätze konnten nur dadurch erzielt werden, daß die Versicherung für die dem Reichsausschuß angeschlossenen Jugendbünde zur Pflicht gemacht wurde. Der Reichsausschuß richtet daher an alle Eltern die dringende Bitte, ihre Kinder nicht ohne Versicherungsschutz zu lassen, sondern darauf zu dringen, daß so rasch wie möglich der geringe Betrag für das laufende Versicherungsjahr — das sind 0,50 RM. pro Jahr, für die Sportler 0,70 RM. — an die Bundesleitungen entrichtet wird.

Berufslage

Beamte

Neue Bestimmungen für Behördenangestellte

Die in der Zweiten Durchführungsverordnung zum Berufsbeamtengesetz vom 4. Mai 1933 (RGBl. I S. 233) geregelten Bestimmungen für Behördenangestellte (s. Informationsblätter 1933 Nr. 13) haben durch die Dritte und Vierte Verordnung zur Aenderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Berufsbeamtengesetz vom 7. Mai und 5. Juni 1934 (RGBl. I S. 373 und 477) einige wesentliche Aenderungen erfahren.

Am wichtigsten ist die Bestimmung, daß künftig auf Bezüge von Behördenangestellten, denen wegen nichtarischer Abstammung gekündigt worden ist, ein Arbeitseinkommen nur dann angerechnet wird, wenn es den monatlichen Betrag von 50 RM übersteigt (Nr. I der Verordnung vom 7. Mai 1934).

Ferner können Behördenangestellte, denen zur Vereinfachung der Verwaltung oder Betriebsführung oder im Interesse des Dienstes gekündigt worden ist, solange sie für Familienangehörige sorgen, an Stelle von drei Vierteln der klagbaren Bezüge bis zu 90 % erhalten. Widerrufliche Unterstützungen können bis zur vollen Höhe (bisher drei Viertel) der Bezüge gewährt werden, die dem Dienstverpflichteten im Falle der Berufsunfähigkeit zustehen würden (Nr. II der Verordnung vom 7. Mai 1934).

Durch das Vierte Gesetz zur Aenderung des Berufsbeamtengesetzes vom 22. März 1934 (RGBl. I S. 203 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 3) war die Frist für die Pensionierung von Beamten zur Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes bis zum 30. September 1934 erstreckt worden. Eine entsprechende Verlängerung der Fristen ist durch Nr. III der Verordnung vom 7. Mai 1934 auch für Behördenangestellte erlassen worden.

Im übrigen können künftig auf Grund der Verordnung vom 5. Juni 1934 zugunsten der davon betroffenen Dienstverpflichteten Kündigungen zur Vereinfachung der Verwaltung oder Betriebsführung oder im Interesse des Dienstes auch dann ausgesprochen werden, wenn die Kündigung nicht vertragsmäßig dauernd oder für mehr als ein Jahr ausgeschlossen oder an das Vorliegen eines wichtigen Grundes geknüpft war. Diese Bestimmung ist für die Behördenangestellten von Bedeutung, denen bereits zuvor nach ungünstigeren Bestimmungen gekündigt worden war und bei denen eine Nachprüfung durch die zuständigen Behörden eine für den Dienstverpflichteten günstigere Beurteilung des Falles ergibt. Die ursprüngliche Kündigung oder Entlassung kann dann aufrechterhalten werden und ihre Rechtswirksamkeit behalten; es ändern sich jedoch auf Grund der neuen Bestimmungen unter Umständen die Auswirkungen dieser Kündigung. So finden auf Kündigungen, die zur Vereinfachung der Verwaltung oder Betriebsführung oder im Interesse des Dienstes aufrechterhalten werden, die in dem Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 (RGBl. I S. 399) vorgesehenen Kündigungsfristen Anwendung, während sie bei Kündigungen wegen nichtarischer Abstammung unberücksichtigt bleiben. Dies hat zur Folge, daß die Dienstbezüge eines Dienstverpflichteten, die ihm vor der Entlassung zustanden, bei einer Umwandlung der ursprünglichen Kündigung in eine solche zur Vereinfachung der Verwaltung oder Betriebsführung oder im Interesse des Dienstes für die Dauer der sich aus dem Kündigungsschutzgesetz ergebenden Kündigungsfrist zu zahlen sind, während nach der ursprünglichen Kündigung dem Betroffenen die bisherigen Bezüge längstens auf drei Monate nach dem Entlassungsmonat belassen werden konnten. Vorstehende Bestimmungen sind von Bedeutung vor allem für Behördenangestellte, die zunächst wegen nichtarischer Abstammung entlassen wurden, obgleich auf sie die Ausnahmebestimmungen des Berufsbeamtengesetzes (Frontkämpfer, Dienstverhältnis seit dem 1. August 1914) Anwendung finden.

Anwälte

Beiordnung von Armenanwälten

Eine grundsätzliche Entscheidung zu der Frage der Beiordnung nichtarischer Rechtsanwälte als Armenanwälte hat das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. in einem Beschluß vom 24. Mai 1934 (3 W 107/34 — Juristische Wochenschrift S. 1509) gefällt. Der Vorsitzende einer Zivilkammer des Landgerichts hatte den Antrag einer armen Partei, ihr einen bestimmten nichtarischen Rechtsanwalt als Armenanwalt beizuordnen, abgelehnt. Die hiergegen von dem Antragsteller eingelegte Beschwerde wurde vom Oberlandesgericht als unbegründet verworfen. In den Gründen heißt es:

„Aus dem Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 188 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 1) in Verbindung mit dem Gesetz über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 12) ergibt sich unzweideutig, daß der Gesetzgeber Personen, die nichtarischer Abstammung sind, zur Rechtsanwaltschaft nicht zulassen will. Zur Vermeidung von Härten sind, besonders in der Uebergangszeit, Ausnahmen zugelassen worden, und in der Durchführungsverordnung vom 1. Oktober 1933 (RGBl. I S. 699 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 13) hat der Reichsjustizminister bestimmt, daß jeder im Beruf verbliebene Rechtsanwalt nicht nur im vollen Genuß seiner Berufsrechte bleibt, sondern auch Anspruch auf die Achtung hat, die ihm als Angehörigen seiner Standesgemeinschaft zukommt. Es darf auch kein Rechtsanwalt in der gesetzmäßigen Ausübung seines Berufes behindert oder beeinträchtigt werden. Diese Verordnung wird ihrem Wortlaut und ihrem Sinn nach von den Gerichten befolgt. Es wäre aber eine gekünstelte ausdehnende Auslegung, wenn man die Verordnung dahin verstehen wollte, daß sie den nichtarischen Anwälten ein — nötigenfalls im Wege der Beschwerde erzwingbares — Recht oder einen Anspruch auf Bestellung zum Armenanwalt habe beilegen wollen.

Auch die arme Partei hat kein Recht darauf, daß ihr ein bestimmter, von ihr bezeichneter Anwalt beigeordnet wird, oder darauf, daß ihr nur ein nichtarischer Anwalt beigeordnet wird. Ein solches Recht ist ihr auch nicht durch die Allgemeine Verfügung vom 22. Februar 1934 (Deutsche Justiz S. 273 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 3) verliehen worden, in der der Preußische Justizminister den Gerichten empfohlen hat, möglichst den von der armen Partei gewünschten Anwalt beizuordnen."

*

Im Anschluß an den Erlaß des Preußischen Justizministers vom 22. Februar 1934 (Deutsche Justiz S. 273 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 3) hat am 27. April 1934 (Deutsche Justiz S. 728) auch der Sächsische Justizminister eine Verfügung für die Beiordnung von Armenanwälten erlassen. Es heißt dort:

„Die Entscheidung darüber, welcher Rechtsanwalt einer armen Partei in den Fällen des § 115 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. zur vorläufig unentgeltlichen Warnehmung ihrer Rechte beizuordnen ist, steht grundsätzlich im freien Ermessen des Gerichts. Durch die Beiordnung eines Rechtsanwalts soll die arme Partei nach dem Willen des Gesetzes denselben Schutz erhalten, den eine begüterte Partei durch eigene Auswahl eines Anwalts erlangt. Die Gerichte sollen deshalb bei der Beiordnung von Armenanwälten darauf achten, daß nicht nur formell, sondern auch sachlich dem Willen des Gesetzes Genüge geschieht. Ebenso wie eine begüterte Partei in der Regel nur einen Anwalt wählen wird, der ihr volles uneingeschränktes Vertrauen genießt, ist bei der Beiordnung eines Armenanwalts in erster Linie darauf Bedacht zu nehmen, daß der beigeordnete Anwalt sich des Vertrauens der armen Partei erfreut. Ein solches Vertrauensverhältnis wird offensichtlich in allen den Fällen vorliegen, in denen schon vor Erteilung des Armenrechts die arme Partei einen Rechtsanwalt veranlaßt hat, etwa durch Einreichung eines Armenrechtsgesuchs oder eines den Sachverhalt klärenden Schriftsatzes, tätig zu werden. Andererseits wird bei rassischer Verschiedenheit des beizuordnenden Anwalts und der armen Partei ohne weiteres die Grundlage für ein solches Vertrauensverhältnis verneint werden können."

Zulassung vor den Arbeitsgerichten

Gemäß § 66 Absatz 3 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 ist der § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes grundsätzlich geändert worden. Rechtsanwälte können künftig im Einzelfall von seiten der Deutschen Arbeitsfront zur Vertretung einer Partei vor den Arbeitsgerichten ermächtigt werden. Doch handelt es sich hierbei, wie die Deutsche Arbeitsfront mitteilt, lediglich um eine Ausnahmebestimmung. Es ist mithin nicht möglich, Rechtsanwälten generell die Vertretungsbefugnis zu erteilen. Die Deutsche Arbeitsfront hat ihre Bezirksrechtsberatungsstellen mit der Prüfung der für den Einzelfall eingehenden Anträge beauftragt. Da in den Bezirksrechtsberatungsstellen und auch in den örtlichen Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront durchweg juristisch und fachlich geschulte Angestellte tätig sind, wird sich nach Ansicht der Deutschen Arbeitsfront in den meisten Fällen eine Vertretung vor dem Arbeitsgericht durch Rechtsanwälte erübrigen. Dabei soll besonders berücksichtigt werden, daß die Angestellten der Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront die für die Führung von Prozessen vor den Arbeitsgerichten unbedingt erforderlichen Sachkenntnisse auf dem Spezialgebiet des Arbeitsrechts besitzen und somit gerade für die Führung derartiger Prozesse besonders geeignet sind. Nur in solchen Ausnahmefällen, wo es sich um außergewöhnlich komplizierte Rechtsfragen handelt, soll nach Anweisung der Deutschen Arbeitsfront an Rechtsanwälte eine Ermächtigung zur Vertretung einer Partei vor den Arbeitsgerichten erteilt werden.

Vor den Landesarbeitsgerichten und dem Reichsgericht müssen sich künftig die Parteien ausschließlich durch Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen; zur Vertretung berechtigt ist jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Anwalt.

Zahl der nichtarischen Anwälte in Sachsen

Entsprechend den in der vorigen Nummer der Informationsblätter mitgeteilten Zahlen der nichtarischen Rechtsanwälte und Notare in Preußen werden jetzt auch die Zahlen für Sachsen bekanntgegeben. Die Zahl der nichtarischen Rechtsanwälte in Sachsen hat sich in der Zeit vom 7. April 1933 bis 1. Januar 1934 von 120 auf 76 (36,7 %) verringert. **Die Gesamtzahl der sächsischen Rechtsanwälte** beträgt zurzeit 1747, der Anteil der jüdischen Rechtsanwälte ist danach jetzt rund 4,3 %. Noch erheblicher hat sich das Berufsbeamtengesetz auf die nichtarischen Notare ausgewirkt. Von 56 jüdischen Notaren sind 33 (59 %) entlassen worden. Da in Sachsen zurzeit 639 Notare amtieren, sind von diesen rund 3,6 % Nichtarier.

Kündigung von Büroangestellten

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 188 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 1) gilt die Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als wichtiger Grund zur Kündigung der von dem Rechtsanwalt als Dienstberechtigten abgeschlossenen Dienstverträge. Wie das Reichsarbeitsgericht in einem Urteil vom 28. Februar 1934 (RAG 304/33 — Deutsche Justiz S. 802) ausführt, steht jedoch einem Rechtsanwalt, der wegen nichtarischer Abstammung lediglich als Notar entlassen worden ist und im übrigen seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft behalten hat, das außerordentliche Kündigungsrecht gegenüber seinem Büropersonal nicht zu. Ob er nach § 626 BGB kündigen kann, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. In den Gründen heißt es:

„Die in § 5 des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 und § 1 des Gesetzes über ein außerordentliches Kündigungsrecht von Aerzten, Zahnärzten und Zahntechnikern vom 14. August 1933 getroffenen Kündigungsbestimmungen sind Sonderbestimmungen. Ihre Geltung ist auf bestimmte Berufszweige beschränkt. Der Gesetzgeber ist, indem er die Regelung gerade für diese Berufszweige getroffen hat, sichtlich von dem Gedanken ausgegangen, daß gerade bei diesen Berufszweigen in den weitaus meisten in Betracht kommenden Fällen die Verhältnisse so gelagert seien, daß ein wichtiger, die Entlassung von Angestellten nach § 626 BGB rechtfertigender Grund gegeben sein werde. . . . Dieses vom Gesetzgeber für ganz bestimmte Berufspersonen gewährte Kündigungsrecht auch auf andere Berufskreise auszudehnen, erscheint nicht angängig, und zwar um so weniger, als die für Aerzte, Zahnärzte und Zahntechniker getroffene Regelung erst nachträglich erfolgt ist. Wenn damals der Gesetzgeber davon abgesehen hat, das außerordentliche Kündigungsrecht auch

anderen von der Gesetzgebung betroffenen Berufskreisen zu gewähren, so kann es nicht Sache der Gerichte sein, dieses gleichwohl auf andere Berufskreise ausdehnend anzuwenden. Es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß in allen Fällen, auf die das durch die Gesetze gewährte außerordentliche Kündigungsrecht nicht zutrifft, es nach dem Willen des Gesetzgebers bei der allgemeinen gesetzlichen Regelung verblieben ist und hat verbleiben sollen."

Aerzte

Neue Zulassungsordnung

Der Reichsarbeitsminister hat am 17. Mai 1934 (RGBl. I S. 399) eine Verordnung über die Zulassung von Aerzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen erlassen, durch die die bisher geltenden Vorschriften über die Zulassung zu den Krankenkassen außer Kraft gesetzt und durch eine auch wesentliche materielle Aenderungen bringende Neufassung ersetzt worden sind.

Zur Ausübung der Kassenpraxis sind, von dringenden Fällen abgesehen, nur Kassenärzte berechtigt (§ 2). Ein Arzt, der zugelassen werden will, muß im Arztregister eingetragen sein (§ 3). Während jedoch bisher die Arztregister bei den Oberversicherungsämtern geführt wurden, werden die Arztregister künftig durch die von dem Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands bestimmten Verwaltungsstellen geführt; über Eintragungen (Neueintragung, Aenderung oder Streichung) im Arztregister entscheidet der Amtsleiter der Verwaltungsstelle, bei der das Arztregister geführt wird (§ 4). Damit hat die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands in der Führung der Arztregister und der Zulassung der Kassenärzte die selbständige Entscheidung; die Oberversicherungsämter und die Krankenkassen sind hierbei völlig ausgeschaltet worden.

Die Eintragung in das Arztregister ist nur zu versagen, wenn der Arzt nicht deutscher Staatsangehöriger ist oder sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet (§ 5). Dem Antrag auf Eintragung in das Arztregister sollen die Geburtsurkunde sowie Urkunden, aus denen hervorgeht, ob der Antragsteller und gegebenenfalls auch sein Ehegatte arischer Abstammung sind, beigefügt werden (§ 25).

Die Eintragung in das Arztregister ist nicht gleichbedeutend mit der Zulassung zur Kassenpraxis, sondern bildet nur eine Voraussetzung hierzu. Zulassungsinstanzen sind der Zulassungsausschuß, der Reichszulassungsausschuß und das Reichsschiedsamt (§ 28). Von der Zulassung ausgeschlossen sind (§ 15):

1. Aerzte, gegen deren Zulassung ein in ihrer Person liegender wichtiger Grund vorliegt;
2. Aerzte nichtarischer Abstammung und Aerzte, deren Ehegatten nichtarischer Abstammung sind. Als nichtarisch gilt, wer von nichtarischen, insbesondere von jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nichtarisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat. Als Abstammung gilt auch die außereheliche Abstammung. Durch die Annahme an Kindes Statt wird ein Eltern- und Kindesverhältnis im Sinne dieser Vorschrift nicht begründet. Bestehen Zweifel an der arischen Abstammung eines Arztes oder seines Ehegatten, so ist über diese Frage ein Gutachten des bei dem Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rassenforschung einzuholen. Das Gutachten ist bindend;
3. Aerzte, die nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten;
4. verheiratete weibliche Aerzte, wenn die Ausübung der kassenärztlichen Tätigkeit zur wirtschaftlichen Sicherstellung der Familie nicht erforderlich erscheint;
5. Aerzte, die auch die Approbation als Zahnärzte besitzen, solange sie als Zahnärzte zugelassen sind.

Hiernach sind in Zukunft Nichtarier in jedem Fall, auch wenn sie Frontkämpfer waren, von der Neuzulassung als Kassenarzt ausgeschlossen. Die Zulassung von Aerzten nichtarischer Abstammung oder von Aerzten mit Ehegatten nichtarischer Abstammung, die bisher die freie kassenärztliche Tätigkeit nicht oder nach einer Unterbrechung nicht wieder ausgeübt haben, erlischt mit Wirkung vom 7. April 1933 (§ 70); diese Regelung ist besonders für die Berliner nichtarischen Ambulatoriumsärzte von Bedeutung (s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 3). Im übrigen endet die Zulassung (§ 22):

1. mit dem Tode des Arztes;
2. mit der Erklärung des Arztes, daß er die Zulassung nicht annimmt;
3. für einen Kassenarzt, der ohne die Zustimmung der zuständigen Stellen aus seinem Praxisbereich verzieht, mit seinem Wegzuge.

Ferner kann unter bestimmten Voraussetzungen das Ruhen der Zulassung beschlossen werden (§ 23). Die dauernde Entziehung der Zulassung ist zu beschließen (§ 24):

1. wenn die Zulassung aus den Gründen des § 15 Nr. 1 nicht hätte erfolgen dürfen oder wenn die Voraussetzungen des § 15 Nr. 1 oder 3 nachträglich eintreten;
2. wenn ein Kassenarzt einen Ehegatten nichtarischer Abstammung heiratet oder nach dem 1. Juli 1933 geheiratet hat;
3. wenn ein Kassenarzt ohne wichtigen Grund die Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung ablehnt;
4. wenn ein Kassenarzt ohne wichtigen Grund die Kassenpraxis länger als drei Monate nicht ausübt;
5. wenn ein Kassenarzt die deutsche Staatsangehörigkeit oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Tätigkeit für Ersatzkassen

Der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands hat seine Anordnung vom 21. März 1934 über die Tätigkeit von Aerzten für Ersatzkassen durch eine Anordnung vom 13. Juni 1934 (Deutsches Aerzteblatt S. 645) in einigen Punkten abgeändert. Die Tätigkeit eines Arztes für Ersatzkassen kann als beendet erklärt werden, wenn das Ruhen der Zulassung in der Kassenpraxis ausgesprochen wird oder die Voraussetzungen hierzu vorliegen oder eintreten (§ 23 der Zulassungsordnung vom 17. Mai 1934 — s. oben). Die Tätigkeit für Ersatzkassen muß als beendet erklärt werden, wenn der Arzt der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands nicht oder nicht mehr angehört, wenn die Voraussetzungen für eine dauernde Entziehung der Zulassung (§ 24 der Zulassungsordnung vom 17. Mai 1934 — s. oben) vorliegen oder eintreten und wenn der Arzt aus der RVO-Kassenpraxis ausgeschlossen wird. Der betroffene Arzt hat innerhalb zweier Wochen nach Empfang der Entscheidung das Recht der Beschwerde an die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, die durch einen dafür eingesetzten Ausschuß endgültig entscheidet; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Eine Neuzulassung zu den Ersatzkassen kann nur dann erfolgen, wenn der Antragsteller Kassenarzt ist oder in seiner Person die Voraussetzungen einer Zulassung zu den RVO-Kassen (§ 15 der Zulassungsordnung vom 17. Mai 1934 — s. oben) erfüllt.

Die Durchführung der Ariergesetzgebung bei den Kassenärzten

Ueber die Durchführung der Ariergesetzgebung bei den Kassenärzten, -zahnärzten usw. berichtet Ministerialrat Dr. Karstedt im Reichsarbeitsblatt vom 25. Mai 1934 (II S. 179). Durch die Verordnung vom 22. April 1933 (RGBl. I S. 222 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 1) wurde bekanntlich die Zulassungsordnung für Kassenärzte in Anlehnung an die Bestimmungen des Berufsbeamtengesetzes geändert. Entsprechendes erfolgte bezüglich der für die Krankenkassen tätigen Zahnärzte und Zahntechniker durch die Verordnung vom 2. Juni 1933 (RGBl. I S. 350 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 5). Diese beiden Verordnungen schlossen grundsätzlich Nichtarier von der weiteren Tätigkeit bei den gesetzlichen Krankenkassen aus. Auf der anderen Seite gewährleisteten sie einer Reihe von Nichtariern die weitere Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit durch die bekannten Ausnahmevorschriften. Die Entscheidung über den Ausschluß lag in den Händen der damals noch bestehenden kassenärztlichen Vereinigungen, denen aufgegeben war, ihre Entscheidung dem Betroffenen und dem Vorstand des Verbandes der Aerzte Deutschlands unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hatte alsdann gegen diesen Ausschluß das Recht der Beschwerde an den Reichsarbeitsminister, die, soweit der Ausschluß nach dem 30. Juni 1933 ergangen war, aufschiebende Wirkung hatte. Die Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 20. November 1933 (RGBl. I S. 983 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 16)

setzte den 31. Dezember 1933 als Schlußtermin für die Ausschlüsse gemäß den Verordnungen vom 22. April und 2. Juni 1933 fest.

Auf Grund dieser Bestimmungen wurden allein in Berlin insgesamt 1144 Kassenärzte ausgeschlossen. Das Reichsarbeitsministerium hat hiervon 546 Beschwerdefälle entschieden. Breslau hat bei einer Kassenarztzahl von 489 (1. Januar 1933) 82 Aerzte und bei 148 zugelassenen Zahnärzten 22 ausgeschlossen. In Frankfurt a. M. waren am 1. Januar 1933 568 Aerzte, 113 Zahnärzte und 113 Dentisten zur Kassenpraxis zugelassen; auf Grund der in Frage kommenden Verordnungen schloß die kassenärztliche Vereinigung 104 Aerzte, 22 Zahnärzte und 8 Dentisten, also insgesamt 134 Personen aus. Die kassenärztliche Vereinigung Hamburg, zu deren Bereich auch preußische Gebietsteile gehören, hat 78 Aerzte, 24 Zahnärzte und 2 Zahntechniker, also zusammen 104, ausgeschlossen. Im Bereich der kassenärztlichen Vereinigung Leipzig wurden bei 520 zugelassenen Kassenärzten 24 Aerzte, ferner 16 Zahnärzte und 4 Dentisten ausgeschlossen. Düsseldorf hatte bei 380 Kassenärzten 32 ausgeschlossen.

Insgesamt hat das Reichsarbeitsministerium bei 1377 Aerzten, 246 Zahnärzten und 95 Zahntechnikern Entscheidungen über Beschwerden auf Grund der Verordnungen vom 22. April und 2. Juni 1933 gefällt. Dabei handelte es sich bei 1030 Aerzten, 206 Zahnärzten und 79 Zahntechnikern um den Ausschluß wegen nichtarischer Abstammung, während in den anderen Fällen der Ausschluß mit kommunistischer Betätigung des betreffenden Arztes begründet worden war. Bei 827 Aerzten, 174 Zahnärzten und 52 Zahntechnikern wurde die Beschwerde als unbegründet verworfen; in den übrigen Fällen wurde die Beschwerde für begründet erklärt. Bei diesen Zahlen des Reichsarbeitsministeriums ist freilich zu berücksichtigen, daß überhaupt nur ein Teil der Fälle durch die Einlegung der Beschwerde vor das Reichsarbeitsministerium gelangt ist.

Verkauf der Praxis

Das Reichsgericht hat in einem Beschluß der Vereinigten Zivilsenate vom 23. März 1934 (I 214/33 — Deutsche Justiz S. 745) entschieden, daß der Verkauf der Praxis eines verstorbenen Arztes an einen anderen Arzt, wenn er unter Ueberlassung der bei Ausübung der Praxis benutzten Wohnräume und unter Verkauf der von dem verstorbenen Arzt verwendeten Werkzeuge erfolgt, kein Vertrag ist, der auf die Veräußerung eines Erwerbsgeschäftes gerichtet ist und daher, sofern bei dem Verkauf minderjährige Kinder beteiligt sind, nach § 1822 Nr. 3 BGB nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

Reichskulturkammer

Abgrenzung der Reichskulturkammer von den Vertretungen der Wirtschaft

Der Präsident der Reichskulturkammer hat auf Grund des § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 15 und 16) folgende Anordnung getroffen:

„Zur Durchführung der zwischen dem Reichswirtschaftsminister und mir in meiner Eigenschaft als Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda getroffenen Vereinbarung vom 18. Mai 1934 über die Abgrenzung der Reichskulturkammer von den Vertretungen der Wirtschaft untersage ich hiermit allen mittelbaren und unmittelbaren Mitgliedern der Einzelkammern der Reichskulturkammer die Zugehörigkeit zu einer Industrie- und Handelskammer, einer Handwerkskammer sowie der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels. Die Nichtbeachtung dieses Verbotes kann als Mangel an Zuverlässigkeit und Eignung angesehen werden und zum Ausschluß aus der zuständigen Einzelkammer führen. Der Ausgeschlossene verliert das Recht zur weiteren Berufsausübung.

Diese Anordnung geht als auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgte Regelung den landesrechtlichen Bestimmungen vor. Damit sind alle etwa aufgetretenen Zweifelsfragen über die weitere Zugehörigkeit zu den genannten Wirtschaftsorganisationen erledigt."

Anschriften der Einzelkammern

Die Anschriften der Einzelkammern der Reichskulturkammer, die wir in den Informationsblättern 1934 Nr. 1 veröffentlicht haben, haben sich seitdem zum Teil verändert. Wir geben nachstehend die neuen Anschriften:

1. Reichsschrifttumskammer, Berlin W 8, Mohrenstr. 9.
2. Reichspressekammer, Berlin W 35, Standartenstraße 14.
3. Reichsrundfunkkammer, Berlin SW 68, Wilhelmstr. 111.
4. Reichstheaterkammer, Berlin W 62, Keithstraße 11.
5. Reichsmusikkammer, Berlin W 62, Lützowplatz 13.
6. Reichskammer der bildenden Künste, Berlin C 2, Schloß, Schlüterhof.
7. Reichsfilmkammer, Berlin W 35, Bendlerstr. 33.

Reichsschrifttumskammer

Die Reichsschrifttumskammer weist in einer Bekanntmachung vom 18. Juni 1934 darauf hin, daß Bücher und sonstige Druckschriften nationalsozialistischen Inhalts unter die „auf die nationale Bewegung Bezug habenden Gegenstände" fallen, deren Vertrieb durch Warenhäuser und jüdische Firmen in einer Bekanntmachung vom 5. März 1934 für unzulässig erklärt wurde. Die Reichsschrifttumskammer macht deshalb darauf aufmerksam, daß es auch für Verleger und Zwischenhändler unstatthaft ist, Bücher und Druckschriften der bezeichneten Art an Warenhäuser, warenhausähnliche Betriebe und jüdische Firmen zu liefern, und daß auch das Verbreiten nationalsozialistischen Schrifttums durch jüdische Vertreter und Leihbüchereiinhaber unzulässig ist. Zu den Büchern und sonstigen Druckschriften nationalsozialistischen Inhalts gehören solche, die Fragen der nationalsozialistischen Weltanschauung oder Stoffe aus der Geschichte der Bewegung behandeln, sowie solche, die durch Titel oder Ausstattung als nationalsozialistisch ausgegeben werden.

*

Durch eine Anordnung vom 31. Mai 1934 hat die Reichsschrifttumskammer für die Buchverbreitung durch Buchvertreter bestimmte Richtlinien gegeben, um die Mißstände in diesem Gewerbezweig zu beseitigen. In diesen Bestimmungen heißt es unter anderem, daß jeder Vertreter im Besitz des Ausweises der Reichskulturkammer sein muß, den er auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet ist.

Reichstheaterkammer

Die Reichsregierung hat am 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 411) ein Theatergesetz erlassen. Die im Reichsgebiet unterhaltenen Theater unterstehen danach hinsichtlich der Erfüllung ihrer Kulturaufgabe der Führung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda als zuständigem Minister; Theater im Sinne dieser Vorschriften sind Veranstaltungen zur Aufführung von Schauspielen, Opern oder Operetten, wenn sie für den allgemeinen Besuch bestimmt sind (§ 1). Natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts bedürfen zur Veranstaltung von Theateraufführungen der Zulassung durch den Minister; die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber oder sein gesetzlicher Vertreter die zum Betrieb des Theaters erforderliche Zuverlässigkeit, Eignung und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht besitzt (§ 3). Die Anstellung von Bühnenleitern, Intendanten, Theaterdirektoren, ersten Kapellmeistern und Oberspielleitern bedarf der Bestätigung durch den Minister, der dieses Erfordernis auf andere Gruppen künstlerisch leitender Personen ausdehnen kann (§ 4). Der Minister kann Vereinigungen von Theaterbesuchern und Vereinigungen, die nichtöffentliche Theateraufführungen veranstalten, seiner Aufsicht unterstellen; er kann ihnen Anweisungen erteilen und Richtlinien für ihre Tätigkeit festsetzen; er kann sie auflösen, wenn er glaubt, daß ihre Tätigkeit dem deutschen Theaterwesen abträglich ist (§ 7).

Die näheren Einzelheiten regelt eine Durchführungsverordnung vom 18. Mai 1934 (RGBl. I S. 413). Private Theaterveranstalter müssen danach im Besitz einer Zulassungsurkunde sein (§ 3). Soweit jemand bei Inkrafttreten des Theatergesetzes nach dem bisher geltenden Recht zur Veranstaltung von Theateraufführungen befugt ist, gilt seine Zulassung als erfolgt; das Recht, die Zulassung zu entziehen, wenn sich nachträglich ergibt, daß der Theaterveranstalter die zum Betrieb des Theaters erforderliche Zuverlässigkeit,

Eignung und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht besitzt, bleibt unberührt (§ 4). Zuständig zur Prüfung und Entscheidung über Gesuche um Zulassung zur Veranstaltung von Theateraufführungen ist, soweit es sich um die Zulassung ständiger Theaterveranstalter handelt, der Präsident der Reichstheaterkammer, soweit es sich um gelegentliche Theaterveranstalter handelt, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Veranstalter seinen Wohnsitz hat (§ 5). Als gelegentlicher Theaterveranstalter darf nur zugelassen werden, wer höchstens sechs Theateraufführungen veranstalten will (§ 6). Gegen Entscheidungen, durch die ein Antrag auf Zulassung abgelehnt oder eine Zulassung entzogen wird, kann der Betroffene binnen einem Monat nach Bekanntgabe Beschwerde an den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda einlegen; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 11).

Die zugelassenen Theaterveranstalter und alle an diesen Theatern tätigen Personen gehören kraft Gesetzes der Reichstheaterkammer an, soweit sie nicht der Art ihrer Tätigkeit nach von der Zugehörigkeit zu ihr befreit sind (§ 6 des Gesetzes). Befreit von der Zugehörigkeit zur Reichstheaterkammer sind die Personen, deren Tätigkeit rein kaufmännischer, büromäßiger, technischer oder mechanischer Natur ist (§ 15 der Durchführungsverordnung). Diese Bestimmungen finden gemäß einem Ergänzungsgesetz zum Reichskulturkammergesetz vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 413) auf die im Reichsgebiet unterhaltenen Anstalten der Musik oder der bildenden Künste oder zur Erteilung von Unterricht in einer dieser Künste, ferner auf die in Anstalten der genannten Arten tätigen Personen entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Reichstheaterkammer die Reichsmusikkammer oder die Reichskammer der bildenden Künste tritt.

Reichsmusikkammer

Gemäß einem Schreiben der Reichsmusikkammer vom 23. Mai 1934 findet keine Eingliederung des Allgemeinen Deutschen Kantoren-Verbandes in die Reichsmusikkammer statt. Soweit einzelne dem Kantoren-Verband angehörende Personen in der Oeffentlichkeit einer musikalischen Tätigkeit nachgehen, müssen sie sich an die zuständige Stelle des Fachverbandes „Reichsmusikerschaft (Ortsmusikerschaft)“ wenden, die weitere Auskunft erteilt.

Eine nähere Erläuterung hierzu gibt eine Verfügung des Führers der Reichsmusikerschaft, wonach jüdische Kantoren, soweit sie „nur vor ihren Gemeinden tätig sind“, der Reichsmusikkammer nicht beizutreten brauchen, wohl aber, wenn sie daneben als Solisten oder Musikpädagogen wirken.

Demnach brauchen jene Kantoren, die ausschließlich als Kantoren und Religionslehrer tätig sind, der Reichsmusikkammer nicht beizutreten. Dagegen ist die Mitgliedschaft bei der Reichsmusikkammer für jene Kantoren erforderlich, die neben dem Kantorat sich in irgendeiner Form auch anderweitig öffentlich musikalisch betätigen.

*

Gemäß einer Anordnung des Präsidenten der Reichsmusikkammer ist die Neugründung und Wiedereröffnung von Arbeitsgemeinschaften, Orchesterunternehmen und ähnlicher privater Unternehmungen von Berufsmusikern, deren Zweck in der Ausführung von Musikaufträgen oder eigener Veranstaltungen besteht, bis auf weiteres verboten. Gleichgültig ist, ob es sich bei diesen Unternehmungen um solche handelt, bei denen Risiko und Gewinn aus abgeschlossenen Musikgeschäften bzw. eigenen Veranstaltungen die Mitglieder dieser Unternehmungen tragen oder nicht. Bisher bestehende Unternehmungen der vorstehenden Art sind bis zum 1. Juli 1934 zu schließen. Von der Schließung werden solche Unternehmungen nicht betroffen, welche bereits am 1. Januar 1934 unter ausschließlicher Leitung von Berufsmusikern bestanden haben, die dem Fachverband „Reichsmusikerschaft“ angehören und welche die für die Leitung solcher Unternehmungen erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzen.

Ausnahmen von dieser Anordnung sind in den Fällen zulässig, in denen sich das Bestehen solcher Unternehmungen kulturell und wirtschaftlich als notwendig erweist. Die Entscheidung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat sich der Präsident der Reichsmusikkammer ausdrücklich vorbehalten.

Angestellte

Arbeitseinsatz im Frühjahr 1934

Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung veröffentlicht in Nr. 12 ihrer Zeitschrift „Arbeit und Arbeitslosigkeit“ vom 22. Juni 1934 einen Ueberblick über den Arbeitseinsatz der Angestellten in den Monaten Februar bis April 1934. Im allgemeinen hat sich danach die Beschäftigung der Angestellten günstig entwickelt. Schwierig gestalten sich nach wie vor die Bemühungen, die älteren Angestellten wieder in den Wirtschaftsprozeß einzuschalten. Von den Ende April 1934 vorhandenen Arbeitsuchenden waren 25 % im Alter bis zu 25 Jahren, während 45 % ein Alter von 25 bis 40 Jahren hatten und immer noch 30 % 40 bis 60 Jahre alt waren. Ein stärkerer Rückgang der Zahl der Arbeitsuchenden wird nach Ansicht der Reichsanstalt nur durch vermehrten Uebergang in berufsfremde Arbeit erfolgen können. Die Berichte der Arbeitsämter sprechen auch durchweg davon, daß die Bereitwilligkeit zu einer solchen Umstellung wächst.

Die Reichsanstalt berichtet, daß die für Frauen ins Leben gerufenen Umschulungskurse, die hauptsächlich der Umstellung auf hauswirtschaftliche Arbeit gelten, durchweg gute Erfolge hatten. Es gelang, eine große Anzahl von Mädchen, Verkäuferinnen oder Kontoristinnen, zu brauchbaren Hausangestellten zu machen. Da nach wie vor großer Mangel an hauswirtschaftlichen Hilfskräften herrscht, können auch weiterhin weibliche kaufmännische Angestellte in diesem Berufe Unterkommen finden.

Ende April 1934 waren noch insgesamt 429 939 Angestellte als Arbeitsuchende eingetragen, und zwar 132 743 weibliche und 297 196 männliche. Den Berufsgruppen nach wurde das Hauptkontingent dieser Arbeitsuchenden in der Sparte „Kaufmännische und Büroangestellte“ (310 363) ermittelt. Die Gruppe „Technische Angestellte“ zeigte 57 129, die Gruppe „Sonstige Angestellte“ 62 447 Arbeitsuchende.

Aufruf zur Einstellung älterer Arbeitsloser

Der Führer der Wirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung am 19. Juni 1934 einen Aufruf erlassen, in dem die Wiedereingliederung älterer Arbeitsloser in den Wirtschaftsprozeß als besonders dringliche Aufgabe gefordert wird. Jeder Unternehmer soll als Betriebsführer in seinem Betrieb eingehend prüfen, wieweit es möglich ist, bei Neueinstellungen überwiegend ältere Arbeitslose heranzuziehen. Darüber hinaus soll in jedem Betrieb festgestellt werden, ob über die betrieblichen Notwendigkeiten hinaus Jugendliche beschäftigt sind. In diesem Zusammenhang werden Richtlinien für eine Umschichtung der Jugendlichen aufgestellt, die aus den Betrieben herausgenommen und deren Arbeitsplätze für Aeltere freigemacht werden sollen. Jugendliche sollen insbesondere in landwirtschaftlicher Beschäftigung, in der Landhilfe und im Arbeitsdienst, die Mädchen daneben noch in der Hauswirtschaft beschäftigt werden. Andererseits soll jedoch bei dieser Aktion darauf Rücksicht genommen werden, daß der unentbehrliche Nachwuchs an Facharbeitern gesichert bleibt; von der Auswechslung sollen daher im allgemeinen nur jüngere ungelernte Arbeitskräfte betroffen werden.

Handelsvertreter

Legitimationskarten für Geschäftsreisende

Wer außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinen Diensten stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebs Warenbestellungen aufsucht oder Waren aufkauft, bedarf hierzu gemäß § 44 a der Gewerbeordnung einer Legitimationskarte, welche auf Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebs von der für dessen Niederlassungsort zuständigen Verwaltungsbehörde für die Dauer des Kalenderjahres und den Umfang des Reichs ausgestellt wird (s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 3).

Durch das Gesetz zur Aenderung der Gewerbeordnung vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 566) sind für die Ausstellung von Legitimationskarten insofern neue Bestimmungen getroffen worden, als künftig die Legitimationskarte unter anderem auch dann zu versagen ist, wenn bei dem Geschäftsreisenden, für den sie beantragt wird, Tatsachen vorliegen, aus denen hervorgeht, daß er die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Handwerker

Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks

Auf Grund des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 (RGBl. I S. 1015 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 16) ist am 15. Juni 1934 (RGBl. I S. 493) die Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks ergangen. Den Bestimmungen der Verordnung unterliegen die in der Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden (selbständige Handwerker) sowie die in deren Betrieben beschäftigten Gesellen und Lehrlinge (§ 2). Der Reichswirtschaftsminister hat unter dem 30. Juni 1934 (Reichsanzeiger Nr. 151) ein Verzeichnis aller Gewerbe aufgestellt, die handwerksmäßig betrieben werden können.

Die Verordnung statuiert die Mitgliedschaftspflicht aller in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden zu der für ihr Handwerk errichteten Innung (§ 8 Abs. 1). Für jeden Handwerkszweig darf in demselben Bezirk nur eine Innung errichtet werden (§ 5). Die Innungen werden von der Handwerkskammer errichtet (§ 4). Uebt ein in die Handwerksrolle eingetragener Gewerbetreibender neben dem hauptsächlich betriebenen Handwerk in wesentlichem Umfang auch andere Handwerke aus, so gehört er auch den für diese errichteten Innungen an; eine Beitragspflicht besteht jedoch nur zur Innung des Hauptberufes (§ 8 Abs. 2). Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Eintragung in die Handwerksrolle (§ 9).

Die Verordnung kennt neben der pflichtmäßigen Mitgliedschaft zur Handwerkerinnung auch eine freiwillige Mitgliedschaft für Personen, die in dem Handwerkszweig früher als selbständige Handwerker tätig waren und keine andere gewerbliche Tätigkeit ausüben, für Lohngewerbetreibende, Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister und ähnliche Personen, für die in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker sowie für Lehrpersonen an Berufs- und Fachschulen (§ 11).

Die Mitglieder der Innung bilden die Innungsversammlung (§ 12 Abs. 1). Die Belange der bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen werden von dem Gesellenwart und seinem Beirat, dem Gesellenbeirat, wahrgenommen (§ 12 Abs. 2). Der Gesellenwart und der Gesellenbeirat sind bei der Regelung des Lehrlingswesens, der Gesellenprüfung und in den sonstigen durch die Satzung bestimmten Fällen zuzuziehen (§ 12 Abs. 3). Geführt wird die Innung von dem Obermeister, den die Handwerkskammer nach Anhörung des der Innung übergeordneten Fachverbandes bestellt (§ 13). Der Obermeister bestellt aus den Innungsmitgliedern einen Innungsbeirat (§ 14). In grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten soll der Obermeister den Innungsbeirat um seine Meinung befragen; an das Gutachten des Innungsbeirats ist er jedoch nicht gebunden (§ 16). Mitglieder des Innungsbeirats können als Innungswarte mit der Wahrnehmung bestimmter Aemter beauftragt werden (§ 17). Der Obermeister und die Innungswarte haften für getreue Amtsführung wie Vormünder (§ 19).

Die Innung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 23). Die Aufsicht über die Innungen führt die Handwerkskammer (§ 49). Zu den Aufgaben der Innung gehören Pflege des Gemeingeistes und Wahrung der Standesehre, Regelung des Lehrlingswesens, Schlichtung von Streitigkeiten zwischen selbständigen Handwerkern und ihren Lehrlingen, Abnahme von Gesellenprüfungen, Förderung der technischen, gewerblichen und sittlichen Ausbildung der Berufsangehörigen sowie Förderung wirtschaftlicher Einrichtungen, die dem Handwerkszweig dienen, insbesondere des Genossenschaftswesens (§ 43).

Für die Verhandlung von Streitigkeiten zwischen selbständigen Handwerkern und ihren Lehrlingen hat die Innung einen Ausschuß zu bilden, dem Betriebsführer und Mitglieder des Gesellenbeirats in gleicher Zahl angehören müssen (§ 44 Abs. 1). Wird der von diesen Ausschuß gefällte Spruch nicht innerhalb einer Woche von beiden Parteien anerkannt, so kann binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruch Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden; der Klage muß in allen Fällen die Verhandlung vor dem Ausschuß vorangegangen sein (§ 44 Abs. 2). Die Innung kann Gütestellen zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den selbständigen Handwerkern und ihren Auftraggebern errichten (§ 45). Der Obermeister kann Zuwiderhandlungen der Innungsmitglieder gegen die Satzung sowie gegen seine Anordnungen und Vorschriften mit Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis oder Geldstrafe bis zu einhundert Reichsmark) ahnden; gegen die Straffestsetzung ist binnen zwei Wochen Beschwerde an die Handwerkskammer möglich (§ 50).

Die Verordnung vom 15. Juni 1934 enthält auch Bestimmungen über die Kreishandwerkerschaften. Die Handwerkerinnungen innerhalb eines von der Handwerkskammer bestimmten Bezirks werden zu einer Kreishandwerkerschaft zusammengeschlossen (§ 56). Vorsitzender der Kreishandwerkerschaft ist der Kreishandwerksführer, dem ein Beirat zur Seite steht, dessen Mitglieder er aus den Obermeistern der angeschlossenen Innungen ernennt (§ 57). Die Kreishandwerkerschaft hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen Belange der ihr angeschlossenen Innungen wahrzunehmen (§ 58).

Ferner wird durch die neue Verordnung für das Handwerk eine Ehrengerichtsbarkeit geschaffen. Bei den Handwerkskammern werden Ehrengerichte gebildet, die in einer Besetzung von drei Mitgliedern entscheiden (§ 64). Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Richter sein; als Beisitzer sollen Personen berufen werden, die besonders bewährte und geachtete selbständige Handwerker sind und eine Meisterprüfung abgelegt haben (§ 65). Als Verletzung der sich für die Innungsmitglieder ergebenden Pflichten gelten dabei insbesondere unlauteres Verhalten, unlauterer Wettbewerb und Uebervorteilung der Kunden (§ 60). Bei einer schweren Verfehlung kann dem Verurteilten die Befugnis, Lehrlinge zu halten oder anzuleiten, entzogen und in besonders schweren Fällen ferner der Meistertitel auf Zeit oder Dauer aberkannt werden (§ 61). Gegen das Urteil des Ehrengerichts ist Berufung an den Ehrengerichtshof beim Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag möglich (§ 89).

In den Schluß- und Uebergangsbestimmungen der Verordnung wird dem Handwerks- und Gewerbekammertag die Befugnis zuerkannt, Gewerbevereine und Handwerkerbünde zu schließen (§ 93). Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen wird der Ablegung der Meisterprüfung gleichgestellt (§ 95). Die im § 126 a der Reichsgewerbeordnung vorgesehene Entziehung der Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen erfolgt gegenüber den in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden und den von ihnen mit der Anleitung von Lehrlingen beauftragten Personen durch Entscheidung des Ehrengerichts (s. oben); durch die Handwerkskammer kann die entzogene Befugnis nach Ablauf eines Jahres auf Antrag wieder eingeräumt werden (§ 96).

Landwirte

Reichsnährstand

Der Reichsbauernführer hat zur Durchführung des Reichsnährstandsgesetzes vom 13. September 1933 (RGBl. I S. 626 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 12) unter dem 25. Juni 1934 (Reichsanzeiger Nr. 154) eine Oeffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Betriebe des Landhandels und der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erlassen. Die Inhaber der in dieser Aufforderung bezeichneten Betriebe haben sich bis zum 15. August 1934 bei der zuständigen Kreisbauernschaft unter Benutzung eines besonderen Vordrucks anzumelden.

Wer der vom Reichsbauernführer erlassenen Aufforderung nicht nachkommt, wird gemäß einer Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 6. Juli 1934 (RGBl. I S. 591) mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 RM. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist auf Grund dieser Verordnung auf Strafe erkannt worden, so kann der Reichsbauernführer die Fortführung des nicht angemeldeten Betriebes untersagen.

Durchführung der Landhilfe

In Ausführung eines Beschlusses der Reichsregierung hat der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch Erlaß vom 3. März 1933 (Reichsarbeitsblatt I S. 77 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 5) die Landhilfe eingerichtet, die jüngere Arbeitslose als Helfer in zusätzliche landwirtschaftliche Beschäftigung bringen und diese zusätzliche Beschäftigung durch Gewährung einer Beihilfe von seiten der Reichsanstalt ermöglichen soll. Zur Durchführung der Landhilfe hat der Präsident der Reichsanstalt am 7. Mai 1934 neue Grundsätze aufgestellt, die in einem Erlaß vom 28. Mai 1934 (II 5590/677 — Dienst-

liche Mitteilungen 71/34) noch nähere Erläuterungen erfahren haben. Danach sind Personen nichtarischer Abstammung zur Landhilfe nicht zugelassen. Die Arbeitsuchenden haben die Erklärung abzugeben, daß ihnen trotz sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen könnten, daß sie nichtarischer Abstammung seien.

Diese Neuregelung beschäftigt sich jedoch lediglich mit der „Landhilfe" im technischen Sinn, d. h. mit der durch Erlaß vom 3. März 1933 (s. oben) geschaffenen Einrichtung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Die Beschäftigung von jüdischen Arbeitern und Praktikanten in der Landwirtschaft außerhalb der besonderen Einrichtung der „Landhilfe" wird daher durch den neuen Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt nicht betroffen.

Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat auf Grund des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 331 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 3) am 13. Juni 1934 (Deutsche Justiz S. 789) Richtlinien zur landwirtschaftlichen Schuldenregelung erlassen. Im Gegensatz zu den Vorschriften über die Zinserleichterung und teilweise über den Vollstreckungsschutz setzt das Schuldenregelungsgesetz das Vorhandensein nicht nur eines landwirtschaftlichen Grundstücks, sondern eines landwirtschaftlichen Betriebes voraus. Der bisher streitige Begriff des landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes, des Nebenbetriebes, gemischten Betriebes, Doppelbetriebes und Siedlungsbetriebes hat nun in den Richtlinien des Reichsernährungsministers eine eingehende Erläuterung erfahren. Die Richtlinien enthalten ferner Vorschriften über die Aufstellung des Entschuldungsplans (Vergleichsvorschlags).

*

Nach Eröffnung des Entschuldungsverfahrens haben die Gläubiger innerhalb der vom Gericht bestimmten Frist ihre Ansprüche anzumelden (§ 11 Schuldenregelungsgesetz) und werden dann gemäß dem Entschuldungsplan befriedigt. Das klagbare Vorgehen eines einzelnen Gläubigers ist hierdurch zumindest für einige Zeit gehemmt, und es ergeben sich für den Gläubiger, der mit einer baldigen Rückzahlung seiner Schuld gerechnet hatte, Härten. In einer Reihe von Fällen, die gerade auf ländliche Kaufleute und Händler zutreffen, schützt aber das Schuldenregelungsgesetz auch diese Personen. So bestimmt die Zweite Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 5. Juli 1933 (RGBl. I S. 459) im Artikel 5, daß vom Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens an bis zur rechtzeitigen Entscheidung über den Antrag sowie während der Dauer des Entschuldungs- oder Zwangsvergleichsverfahrens ein Bürge oder Mitschuldner die Befriedigung des Gläubigers insoweit verweigern kann, als er im Falle der Befriedigung einen Ersatzanspruch gegen den Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes haben würde. Die Bestimmung ist von großer Bedeutung für die zahlreichen Fälle, in denen der Landwirt bei einer Bank etwa zur Anschaffung von Vieh einen Betriebskredit aufgenommen und sich der Viehhändler für den Landwirt bei der Bank verbürgt hat. Der Händler ist dann während der Dauer des Entschuldungsverfahrens als Bürge oder Mitschuldner zur Rückzahlung des Kredits gegenüber der Bank nicht verpflichtet.

*

Die Frist, innerhalb der die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens beim zuständigen Entschuldungsgericht beantragt werden kann, ist durch die Sechste Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 7. Juli 1934 (RGBl. I S. 609) bis zum Ablauf des 30. September 1934 verlängert worden.

Gesetz zur Ordnung der Getreidewirtschaft

Die Reichsregierung hat am 27. Juni 1934 (RGBl. I S. 527) ein Gesetz zur Ordnung der Getreidewirtschaft erlassen, das gemäß einer amtlichen Verlautbarung nicht nur die geordnete Abwicklung des neuen Getreidewirtschaftsjahres sichern, sondern als Getreidegrundgesetz auf Jahre hinaus die Voraussetzungen schaffen soll, um den Bauern den Absatz der Ernte zu gerechten Preisen und der Bevölkerung die Versorgung mit Brot für die Dauer zu gewährleisten. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird durch das Gesetz ermächtigt, vorzuschreiben, in welcher Weise und in welchem Umfang

1. Erzeuger von inländischem Roggen und inländischem Weizen solches Getreide für Zwecke der menschlichen Ernährung zu festgesetzten Preisen abliefern dürfen oder müssen;
2. Genossenschaften, Händler und sonstige Verteiler Roggen und Weizen für Zwecke der menschlichen Ernährung erwerben oder weiterveräußern dürfen oder müssen;
3. Mühlen und sonstige Verarbeiter Roggen und Weizen für Zwecke der menschlichen Ernährung erwerben oder in verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand weiterveräußern dürfen oder müssen.

Hausangestellte

Richtlinien für die Beschäftigung von Hausgehilfen

Der Deutsche Heimarbeiter- und Hausgehilfenverband hat vorläufige Richtlinien für die Beschäftigung von Hausgehilfen und Hilfskräften veröffentlicht, denen wir folgende wichtige Bestimmungen entnehmen:

Der Hausgehilfin ist eine ununterbrochene Nachtruhe von acht Stunden zu gewähren; bei notwendiger Kürzung der Nachtruhe ist am nächsten Tage entsprechende Freizeit zu geben. An jedem Sonntag soll möglichst der Hausgehilfin je nach ihrem Bekenntnis Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes gegeben werden; an jedem zweiten Sonntag ein freier Nachmittag und Abend nach Beendigung der Küchenarbeit. An Doppelfeiertagen ist der Nachmittag des zweiten Feiertages freizugeben. An einem Werktag der Woche ist eine vier- bis fünfstündige Freizeit zu gewähren. Bei Krankheiten von längerer Dauer (10—14 Tage) kann nur dem Vertrag entsprechend gekündigt werden. Der Barlohn ist weiter zu zahlen; doch kann das Krankengeld darauf angerechnet werden. Anspruch auf Urlaub hat die Hausgehilfin erst, wenn sie schon sechs Monate beschäftigt war. Im ersten Arbeitsjahr sind fünf Tage, im zweiten Jahr acht Tage und im dritten und in den weiteren Jahren vierzehn Tage Urlaub zu gewähren. Während des Urlaubs ist der Lohn weiterzuzahlen und das ortsübliche Verpflegungsgeld zu entrichten. Kann die Hausgehilfin während des Urlaubs nicht im Hause wohnen, so ist ein täglicher ortsüblicher Zuschlag zu gewähren. Wird der Urlaub ohne Zutun der Hausgehilfin verlängert, so sind diese Beträge auch zu entrichten.

Der Arbeitgeber hat die Pflicht, der Hausgehilfin einen trockenen, sauberen, Licht und Luft zugänglichen, abschließbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen. In diesem muß Waschgelegenheit und ein verschließbarer Schrank zur Bewahrung von Kleidern und Wäsche vorhanden sein. In diesem Raum dürfen Gegenstände, die nicht zum persönlichen Gebrauch der Hausgehilfin bestimmt sind, nicht abgestellt werden. Auch für die Beleuchtung muß gesorgt werden. Muß die Hausgehilfin auf Wunsch des Arbeitgebers außer dem Hause schlafen, so ist Miete und Fahrgeld ortsüblich zu vergüten.

Bezüglich der Löhne ist eine eingehende Regelung der Mindestlöhne vorgesehen. Der Mindestlohn für ein Alleinmädchen schwankt je nach den Kochkenntnissen und der Größe des Haushalts zwischen 18 und 45 RM. Der Mindestlohn für ein Zweitmädchen beträgt 25 bis 30, für ein selbständiges Zimmermädchen 30 bis 45, für eine perfekte Köchin 50 bis 65, für Wirtschafterinnen und Haushälterinnen 40 bis 60, für nichtgeprüfte Kindermädchen 15 bis 20, für Kindermädchen mit Examen 25 bis 30, für Kinderpflegerinnen mit Examen und Praxis 30 bis 35 RM. Hauswirtschaftliche Lehrlinge sollen im ersten Lehrjahr 10, im zweiten Lehrjahr 17 RM, geprüfte Hausgehilfinnen nach der Lehrzeit 28, nach längerer Praxis bis zu 50 RM bekommen. Für Hausgehilfinnen in Tagesbeschäftigung mit einer Hauptmahlzeit sind je nach dem Alter 15 bis 35 RM als Mindestsätze vorgesehen. Wie in den Richtlinien besonders betont wird, darf auch bei Halbtagsbeschäftigung Beitragsleistung für die Versicherungen nicht in Wegfall kommen.

Eine das gesamte Reichsgebiet umfassende einheitliche Regelung ist geplant.

Wirtschaft

Einzelhandel

Verlängerung der Einzelhandelssperre

Die Sperre für die Errichtung neuer Einzelhandelsverkaufsstellen ist durch das Gesetz zur Aenderung des Gesetzes zum Schutz des Einzelhandels vom 27. Juni 1934 (RGBl. I S. 523) *bis zum 1. Januar 1935* verlängert worden. Das neue Gesetz bringt ferner insofern eine Aenderung der bisherigen Vorschriften, als künftig Verlegungen von Einzelhandelsverkaufsstellen innerhalb desselben Gemeindebezirks ohne besondere Genehmigung zulässig sind, wenn die Verkaufsstelle in den bisherigen Räumen von dem Inhaber mindestens ein Jahr betrieben worden ist und die neuen Verkaufsräume nicht mehr als ein Zehntel größer als die bisherigen sind.

Eine nach den bisherigen Erfahrungen zugunsten des kaufmännischen Nachwuchses und des Hausbesitzes erforderliche Auflockerung der Sperre ist nach einer Mitteilung des Reichswirtschaftsministeriums in Gestalt einer Aenderung der Durchführungsverordnung zum Einzelhandelsschutzgesetz vom 28. November 1933 (RGBl. I S. 1013 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 16) in Kürze zu erwarten.

Organisation des Landhandels

Die dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstands vom 16. Februar 1934 (RGBl. I S. 100) regelt die Zugehörigkeit des Landhandels sowie der Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Reichsnährstand. Durch diese Verordnung in Verbindung mit einer Anordnung vom 25. Juni 1934 (Reichsanzeiger Nr. 148) ist auch für einen großen Teil des Lebensmitteleinzelhandels die Mitgliedschaft zum Reichsnährstand gegeben. Ausgenommen sind lediglich Betriebe, bei denen der Landhandel nur ein unerhebliches Maß des Gesamtbetriebes umfaßt, sowie das Gast- und Herbergsgewerbe. Dagegen greift bei Betrieben, die neben anderen Betriebszweigen in einem nicht unerheblichen Maße auch Fächer des Landhandels umfassen, eine Doppelzugehörigkeit sowohl zum Reichsnährstand als auch zu demjenigen Wirtschaftsverband, zu dem diese anderen Betriebszweige gehören, Platz (*gemischte Betriebe*). Im Einzelhandel gehören z. B. die meisten Kolonialwaren-, Feinkost- und Lebensmittelgeschäfte zu diesen „gemischten Betrieben" im Sinne der Reichsnährstandsgesetzgebung, deren Zahl in Deutschland auf mehr als eine Viertel Million geschätzt wird. Wir weisen in diesem Zusammenhang noch einmal nachdrücklichst auf die Oeffentliche Aufforderung des Reichsbauernführers vom 25. Juni 1934 (Reichsanzeiger Nr. 154) hin, derzufolge sich die *Betriebe des Landhandels* und der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse *bis zum 15. August 1934 bei der zuständigen Kreisbauernschaft anzumelden* haben (s. oben S. 62).

*

Auf Grund des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 185 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 3) hat der Reichswirtschaftsminister durch eine Anordnung vom 5. Mai die *Pflichtmitgliedschaft* beim Reichsverband Deutscher Kaufleute des Kolonialwaren-, Feinkost- und Lebensmitteleinzelhandel (*Rekofei*) eingeführt. Für alle diese „gemischten Betriebe" im Sinne der Reichsnährstandsgesetzgebung trifft demnach eine in beiden Fällen auf gesetzlicher Grundlage beruhende Doppelmitgliedschaft zum Rekofei einerseits und zu den in Frage kommenden Gliederungen des Reichsnährstands andererseits ein. Die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 5. Mai 1934 führt ferner auch die Pflichtmitgliedschaft zum Rekofei für alle diejenigen Betriebe ein, die Einzelhandel mit Kolonialwaren, Feinkost- und Genußmitteln betreiben, ohne überhaupt zum Reichsnährstand zu gehören, weil sie sich entweder auf solche Waren spezialisiert haben, deren Vertrieb nicht vom Nährstand erfaßt wird, oder weil sie Landhandel lediglich in einem unerheblichen Maß betreiben.

Wirtschaftswerbung

Werberat der deutschen Wirtschaft

Der in Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung vom 12. September 1933 (RGBl. I S. 625 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 12 und 15) errichtete Werberat der deutschen Wirtschaft gibt erläuternd zu seinen bisher erlassenen Richtlinien bekannt, daß er sich über die von ihm erlassenen Bestimmungen hinaus jeden Eingriffs in die Werbung enthalten wolle. Der Werberat werde daher einem Werbungsausführenden die Genehmigung zur Wirtschaftsbelebung nicht ohne einen Grund entziehen, der nicht einen Verstoß gegen die Vorschriften darstelle. Des weiteren werde er auch die Werbung selbst nicht über das durch diese Vorschriften gekennzeichnete Maß hinaus zu beeinflussen trachten. Der Werberat wolle aber auch die Freiheit der Werbung in dem Sinne gewährleisten, daß *niemand, der sich im Rahmen der Vorschriften halte, von den allgemeinen Werbemitteln ausgeschlossen werden dürfe*. Die Möglichkeit der Werbung sei für den Erfolg der meisten Geschäfte ausschlaggebend. Es müsse daher darauf geachtet werden, daß nicht eine geldliche oder sonstige Machtstellung eines Unternehmens dazu ausgenutzt werde, um ein im Wettbewerb stehendes anderes Unternehmen von den sonst allgemein zugänglichen Werbemitteln auszuschalten. Der Werberat werde demgemäß mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln darauf hinwirken, daß dem einzelnen Werbungstreibenden auch die Möglichkeit zu der ihm notwendig scheinenden Propaganda gegeben werde. Es werde hierbei für Werbungstreibende, die ihre Wettbewerber von Werbungsmitteln abdrängen wollten, auch keine Entschuldigung sein können, wenn sie etwa die Genehmigung zu einer Sperre auf dem durch die Kartellverordnung vorgeschriebenen Wege eingeholt hätten. Denn darüber, was im Werbewesen als lauter oder unzulässig zu gelten habe, habe allein der Werberat zu entscheiden.

Zulassung von Anzeigenmittlern

Gemäß einer Bekanntmachung des Werberats der deutschen Wirtschaft vom 22. Juni 1934 (Reichsanzeiger Nr. 144) dürfen vom 30. Juni 1934 ab nur von solchen Anzeigenmittlern Anzeigenaufträge aufgenommen werden, die vom Werberat ausdrücklich zugelassen sind. Von dem gleichen Zeitpunkt ab erlischt auch die durch Ziffer 18 der Zweiten Bekanntmachung des Werberats der deutschen Wirtschaft (Reichsanzeiger 1933 Nr. 256) allgemein erteilte Zulassung, Wirtschaftswerbung durch Anzeigen auszuführen. Anzeigenaufträge, die bis zum 30. Juni 1934 einschließlich zur Vermittlung angenommen sind, dürfen noch ausgeführt werden.

Die Liste der Anzeigenmittler, die schriftlichen Bescheid über ihre Zulassung zur Vermittlung von Anzeigenaufträgen für in Deutschland erscheinende Druckschriften erhalten haben, wurde im Reichsanzeiger vom 23. Juni 1934 (Nr. 144) veröffentlicht.

Anzeigen von Wohlfahrtsorganisationen

Der Präsident des Werberats der deutschen Wirtschaft hat am 16. Januar 1934 ein Schreiben an das Winterhilfswerk des deutschen Volkes gerichtet, in dem die Frage beantwortet wird, inwieweit Wohlfahrtsorganisationen nach den neuen Bestimmungen über Wirtschaftswerbung ohne besondere Genehmigung des Werberats in Zeitungen oder Zeitschriften für ihre Zwecke werben dürfen. Es heißt dort: „Es ist grundsätzlich jedem Verleger erlaubt, Anzeigen ohne Berechnung zu veröffentlichen, besonders wenn es sich um *Anzeigen allgemeinnütziger Art* handelt. Die Bestimmungen des Werberats verbieten lediglich, daß der Verlag Werbungstreibenden, die im allgemeinen die Druckschrift gegen Entgelt für die Werbung benutzen, gelegentlich kostenlose Anzeigen einräumt, da dies eine Umgehung der Preistreue darstellen würde."

Daneben ist es vielfach üblich, daß Wohlfahrtsorganisationen in die von ihnen herausgegebenen Gelegenheitsdrucksachen (Jahresberichte, Werbehefte, Prospekte usw.) *bezahlte Geschäftsreklamen* aufnehmen, um auf diese Weise die Drucklegung zu verbilligen. Dies ist jedoch nur noch erlaubt, wenn der Werberat der deutschen Wirtschaft vorher seine Genehmigung erteilt hat. Die Wohlfahrtsorganisation muß also, bevor sie die Inseratenaufträge von den betreffenden Firmen hereinholt, schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts den Werberat der deutschen Wirtschaft (Berlin W 8, Taubenstr. 37) um Genehmigung bitten.

Gewerberecht

Wandergewerbeschein

Durch das Gesetz zur Aenderung der Gewerbeordnung vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 566) sind die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wandergewerbescheines insofern geändert worden, als künftig der Wandergewerbeschein unter anderem auch dann versagt werden kann, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen hervorgeht, daß der Nachsuchende die für die Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 57 b Ziffer 2).

Nichtarier und Schankkonzessionen

Zu der Frage, ob ein Gastwirt wegen seiner Eigenschaft als Jude von seinem Gewerbe ausgeschlossen werden könne, hat der *Badische Verwaltungsgerichtshof* am 6. Februar 1934 eine bemerkenswerte Entscheidung erlassen, die in der „Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege" veröffentlicht worden ist.

Der Mannheimer Bezirksrat hatte einem Gastwirt die Erlaubnis zum Betriebe einer Gastwirtschaft versagt, weil er als Jude zur Führung der Gastwirtschaft nicht geeignet erscheine. Der Verwaltungsgerichtshof hat auf Klage des Wirts die Entschließung des Bezirksrats aufgehoben. In der Begründung wird u. a. ausgeführt, daß nach der Rechtslage und nach der Rechtsauffassung höchster Regierungsstellen und Gerichte die des Schutzes der deutschen Gesetzgebung überhaupt würdigen Juden in Deutschland diesen Schutz der Gesetze genießen und gerade auf dem Gebiete der freien Wirtschaft und damit auch des Gewerbes nicht anders behandelt werden sollen als nach Maßgabe des geltenden Rechts. Daraus folge aber, daß *die Eigenschaft als Jude allein nicht genügen könne und nicht geeignet sei, die Annahme zu rechtfertigen, daß ein Jude die für den Gewerbebetrieb eines Schankwirts erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitze.* Die Ausübung des Schankgewerbes besitze zwar die Besonderheit, daß es sich hier auch um Wahrung polizeilicher Gesichtspunkte handle. Aber auch nach dieser Richtung könne eine persönliche Unzuverlässigkeit nicht von vornherein unterstellt werden. Ebensowenig sei es angängig, etwa die Grundsätze des § 3 des Berufsbeamtengesetzes auf diese Fälle anzuwenden (wobei der betreffende Wirt übrigens als Frontkämpfer unter die Ausnahmebestimmung des § 3 Absatz 2 gefallen wäre). Der Bezirksrat hatte seine ablehnende Entscheidung auch darauf gestützt, daß die betreffende Gastwirtschaft ein fast ausschließlich von Juden besuchtes Lokal sei; damit sei, so meinte der Bezirksrat, keine hinreichende Gewähr für die Zuverlässigkeit des Wirtes gerade für dieses Lokal gegeben. Auch dieser Auffassung ist der Verwaltungsgerichtshof nicht gefolgt. Die Sorge dafür, daß ein Lokal nicht zum Sammelpunkt staatsfeindlicher Bestrebungen werde, sei Aufgabe der Polizei. Sollte sich je ergeben, daß sich unter Duldung des Wirts in der Wirtschaft staatsfeindliche Bestrebungen geltend machen, so wären Tatsachen gegeben, welche die Unzuverlässigkeit des Wirtes im Sinne des § 2 Absatz 1 Ziffer 1 des Gaststättengesetzes dartun und damit der Polizeibehörde ein Einschreiten gemäß § 12 des Gaststättengesetzes mit dem Ziele der Erlaubnisentziehung sofort ermöglichen würden. Aber der Umstand, daß fast ausschließlich Juden in der betreffenden Wirtschaft verkehrten, könne nicht etwa zu der Folgerung führen, daß der Wirt nicht auch Jude sein dürfe. Solange die Gesetzgebung ein Verbot der Erlaubniserteilung für das Wirtsgewerbe an Nichtarier nicht ausspreche, sei es aus Rechtsgründen nicht möglich, einen Juden wegen seiner Eigenschaft als Jude von diesem Gewerbe auszuschließen, zumal da auch gerade das Wirtsgewerbe, im Gegensatz zu zahlreichen anderen Berufen, mit Nichtariern keineswegs übersetzt sein dürfte.

Entziehung gewerbepolizeilicher Konzessionen

Gemäß § 9 a der Strafregisterverordnung in der Fassung vom 17. Februar 1934 (RGBl. I S. 140) werden künftig Anordnungen der Verwaltungsbehörden, durch die die Ausübung eines Berufs oder Gewerbes untersagt oder die erteilte Erlaubnis zur Ausübung eines Berufs oder Gewerbes zurückgenommen wird, in das Strafregister eingetragen; ebenso wird die Aufhebung einer solchen Anordnung im Strafregister vermerkt. In Betracht kommen hier vor allem § 20 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 706), §§ 33 a, 35, 35 b, 59 a der Reichsgewerbeordnung, §§ 12, 13 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) und § 11 des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 987).

Neben der verwaltungsrechtlichen Untersagung der Berufsausübung gibt es neuerdings auch die gerichtliche Untersagung der Berufsausübung als strafrechtliche Maßregel der Sicherung und Besserung: gemäß § 421 des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 24. Nov. 1933 (RGBl. I S. 995) kann das Gericht, wenn jemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das er unter Mißbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der ihm kraft seines Berufs oder Gewerbes obliegenden Pflichten begangen hat, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt worden ist, dem Verurteilten zugleich auf die Dauer von mindestens einem und höchstens fünf Jahren die Ausübung des Berufs, Gewerbes oder Gewerbezweiges untersagen, wenn dies erforderlich ist, um die Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung zu schützen; solange die Untersagung wirksam ist, darf der Verurteilte den Beruf, das Gewerbe oder den Gewerbezweig auch nicht für einen anderen ausüben oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person für sich ausüben lassen.

Zwangsvollstreckung

Verbesserung des Verfahrens in Zwangsvollstreckungssachen

Der *Preußische Justizminister* hat am 14. Juni 1934 (I 895 — Deutsche Justiz S. 754) eine Verfügung zur Beschleunigung und Verbesserung des Verfahrens in Zwangsvollstreckungssachen erlassen. In der Verfügung werden den Vollstreckungsbehörden Richtlinien über die *Einstellung der Zwangsvollstreckung* und die Durchführung des in der Verordnung vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 302 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 4 und 1934 Nr. 4) vorgesehenen Vollstreckungsschutzes gegeben. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung, die häufig nur zu bloßen Verschleppungszwecken erstrebt wird, soll nicht formularmäßig und mehr oder minder unbesehen bewilligt werden, sondern nur nach sorgfältiger Prüfung aller Voraussetzungen und Folgen. Die Einstellung ist regelmäßig in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt. Damit ist dem Richter ein weiter Spielraum für die Abwägung der beiderseitigen Interessen und die Berücksichtigung der Belange auch der Gläubiger gegeben.

Weiter weist der Minister darauf hin, daß die Interessen sowohl des Gläubigers als auch des Schuldners gleichermaßen gebieten, die vom Gesetz gegebenen Möglichkeiten der *Verwertung des Pfandgegenstandes* mit Geschick und Verständnis auszunutzen. Die Versteigerung der Pfandstücke bedeutet vielfach eine den Interessen der Parteien abträgliche und lediglich unsozialen Händlerelementen dienende Verschleuderung der Sachen. Eine verständnisvolle Handhabung der Möglichkeit zur Anordnung der anderweitigen Verwertung gemäß § 825 ZPO kann hier viel ausgleichen. Auf eine solche zweckmäßigere Verwertung sollen alle an der Vollstreckung Beteiligten hinwirken.

Durch § 18 der Vollstreckungsschutzverordnung vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 302 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 4 und 1934 Nr. 4) ist den Gerichten für *Vollstreckungsschutzsachen* zur Pflicht gemacht, in geeigneten Fälle auf eine gütliche Abwicklung der Verbindlichkeit hinzuwirken. Den Gerichten ist hiermit im weiten Maße die Möglichkeit gegeben, frei von formalen Fesseln im Ausgleich widerstreitender Interessen das wohlverstandene gemeinsame Interesse von Gläubiger und Schuldner zu verwirklichen. Der Minister vertraut darauf, daß die Gerichte diesem vollstreckungsrichterlichen *Vermittlungsverfahren* in besonderem Maße Beachtung und Verständnis entgegenbringen. In nicht seltenen Fällen besteht auch über die Grenzen des § 18 hinaus das Bedürfnis für einen *Ausgleich zwischen Gläubiger und Schuldner.* Häufig genug bemüht ein redlicher Schuldner sich nach besten Kräften, seine Schuld in Raten zu tilgen. Durch Vermittlung des Richters wird es in solchen Fällen häufig gelingen, den Gläubiger zu einem vernünftigen Handeln zu bewegen. Die Praxis der Gerichte hat dem auch bereits vielfach Rechnung getragen, indem mit Erfolg das vor dem Vollstreckungsgericht schwebende Verfahren zu einem Ausgleich geleitet worden ist, der eine für beide Teile zweckmäßige Abwicklung des Schuldverhältnisses sichergestellt hat.

Verwaltung

Devisenrecht

Beschränkungen für Auswanderer

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hat durch Runderlaß vom 23. Juni 1934 (Nr. 59/34 — Reichssteuerblatt S. 783) den bisher geltenden Höchstbetrag der Barzuteilung für Auswanderer von 10 000 RM (s. Informationsblätter 1934 Nr. 3) auf 2000 RM herabgesetzt. Bereits erteilte verbindliche Zusagen für Beträge, die über 2000 RM hinausgehen, sind aufrechterhalten worden. Die Bestimmungen für die Genehmigung des für die Einwanderung nach Palästina erforderlichen Vorzeigegeldes (s. Informationsblätter 1934 Nr. 3) sowie das der Förderung der Ausfuhr von deutschen Waren nach Palästina in Verbindung mit der Auswanderung dienende sogenannte Palästina-Abkommen (s. Informationsblätter 1933 Nr. 11) bleiben unberührt.

Steuerrecht

Reichsfluchtsteuer

Durch das Gesetz vom 18. Mai 1934 (RGBl. I S. 392) sind die Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer geändert worden. Unter Berücksichtigung der Verordnungen vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 731) und vom 23. Dezember 1932 (RGBl. I S. 572 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 7) und des neuen Gesetzes vom 18. Mai 1934 ergibt sich danach jetzt folgendes:

Personen, die am 31. März 1931 Angehörige des Deutschen Reichs gewesen sind und in der Zeit nach dem 31. März 1931 und vor dem 1. Januar 1935 ihren inländischen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgegeben haben oder aufgeben, haben eine Reichsfluchtsteuer zu entrichten. Von der Reichsfluchtsteuer sind befreit:

1. Personen, die erst nach dem 31. Dezember 1927 einen Wohnsitz im Inland begründet oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland genommen haben.

2. Personen, denen das Landesfinanzamt bescheinigt hat, daß die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland im deutschen Interesse liegt oder aus Gründen erfolgt, die volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind. Das Landesfinanzamt kann die Bescheinigung nur dann ausstellen, wenn der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung spätestens bis zur Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland gestellt wird.

3. Personen, die weder am 1. Januar 1931 noch bei einer späteren Veranlagung zur Vermögensteuer ein Gesamtvermögen von mehr als 50 000 RM gehabt haben, und die außerdem weder in dem Steuerabschnitt, der im Kalenderjahr 1931 endete, noch in einem der folgenden Steuerabschnitte steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 20 000 RM gehabt haben. Wenn Ehegatten oder wenn Eltern und Kinder zusammen veranlagt worden sind oder zusammen zu veranlagen sind, so kommt es für die Anwendung der Befreiungsvorschrift darauf an, welches steuerpflichtige Vermögen die Ehegatten zusammen oder die Eltern und Kinder zusammen gehabt haben; geht dieses Vermögen oder Einkommen über die Freigrenze hinaus, so findet die Befreiungsvorschrift auf keine der Personen Anwendung, die an dem Vermögen oder Einkommen beteiligt waren oder beteiligt sind.

Als Reichsfluchtsteuer ist ein Betrag in Höhe eines Viertels des gesamten steuerpflichtigen Vermögens zu entrichten. Die Reichsfluchtsteuer wird ihrem vollen Betrage nach fällig mit der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland; sie ist bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit an das Finanzamt, das bisher für den Steuerpflichtigen zuständig war, zu entrichten, ohne daß es einer besonderen Anforderung der Steuer bedarf. Wird die Reichsfluchtsteuer nicht bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit gezahlt, so ist für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat ein Zuschlag in Höhe von 5 % des Rückstandes zu zahlen. Einen Steuerbescheid über die Reichsfluchtsteuer zu erteilen, ist das Finanzamt nur dann verpflichtet, wenn der Steuerpflichtige dies besonders beantragt. Wenn der Steuerpflichtige binnen einem Monat, von der Entstehung der Steuerschuld ab gerechnet, nicht die gesamte Reichsfluchtsteuer nebst Zuschlägen entrichtet, so wird der Steuerpflichtige wegen Steuerflucht bestraft; das Finanzamt erläßt zu diesem Zweck gegen den Steuerpflichtigen einen Steuersteckbrief und belegt das Vermögen des Steuerpflichtigen, soweit es sich im Inland befindet, mit Beschlag.

Reichsverweisung

Durchführung von Reichsverweisungen

Der Reichsminister des Innern hat am 29. Mai 1934 (RGBl. I S. 467) eine Verordnung über die Durchführung von Reichsverweisungen erlassen (s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 4). Die Verordnung enthält eingehende Vorschriften über das Verfahren, nach welchem angeordnete Reichsverweisungen durchzuführen sind. Die Reichsverweisung wird im Wege des Transports durchgeführt, wenn die freiwillige Abreise des Ausländers aus dem Reichsgebiet nicht erreicht werden kann oder wenn die Anwendung unmittelbaren Zwanges in Form der Abschiebung aus anderen Gründen erforderlich erscheint; als andere Gründe kommen z. B. Gemeingefährlichkeit des Reichsverwiesenen oder seine Unfähigkeit, infolge körperlichen Gebrechens allein zu reisen, sowie Mittellosigkeit, die die freiwillige Abreise des Reichsverwiesenen tatsächlich unmöglich macht, in Frage. Vor Absendung des Transports ist zu prüfen, ob auf Grund der vorhandenen Ausweispapiere die Uebergabe des Reichsverwiesenen an die Behörde des ausländischen Staates sichergestellt ist; erforderlichenfalls wird zunächst ein förmliches Uebernahmeverfahren eingeleitet. Die Durchführung der Reichsverweisung eines Ausländers, dessen Auslieferung beantragt ist, hat zu unterbleiben, solange nicht über den Auslieferungsantrag entschieden ist. Die Grenzpolizeibehörde hat den Reichsverwiesenen unter Aushändigung seiner Ausweispapiere und einer Ausfertigung der Reichsverweisungsanordnung auf die strafrechtlichen Folgen der unerlaubten Rückkehr aufmerksam zu machen und seinen Uebertritt über die Reichsgrenze gegebenenfalls durch Uebergabe an die zuständige Behörde des ausländischen Staates zu bewirken. Ein vorläufiges Verzeichnis der Reichsgrenzstationen, nach denen der Transport ausgewiesener Ausländer zu leiten ist, mit Angabe der für diese Stationen zuständigen Grenzpolizeibehörden hat der Preußische Minister des Innern durch einen Runderlaß vom 12. Juni 1934 (MBliV. S. 837) veröffentlicht.

Die neue Verordnung über die Durchführung von Reichsverweisungen ist am 1. Juni 1934 in Kraft getreten. Gleichzeitig sind die Vorschriften des Bundesrats betreffend die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet vom 10. Dezember 1890 sowie alle die Reichsverweisung betreffenden Beschlüsse des Bundesrats außer Kraft getreten; eine Veröffentlichung der Reichsverweisungen im Reichsministerialblatt, wie sie nach § 14 der Vorschriften des Bundesrats vorgeschrieben war, findet daher hinsichtlich der vom 1. Juni 1934 ab angeordneten Reichsverweisungen nicht mehr statt.

Staatenlose

Armenrecht im Zivilprozeß

Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung, in der Fassung vom 8. November 1933 (RGBl. I S. 821) kann einem Staatenlosen das Armenrecht gewährt werden, wenn es ihm als Inländer zu gewähren wäre. Damit sind die Staatenlosen bezüglich des Armenrechts im Zivilprozeß den Inländern grundsätzlich gleichgestellt worden. Die Entscheidung, ob einem Staatenlosen das Armenrecht im konkreten Fall gewährt wird, ist ebenso wie bei einem Inländer davon abhängig, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 114 Absatz 1 Satz 1 ZPO.).

Wohlfahrtspflege

Oeffentliche Fürsorge

Wohlfahrtsunterstützung an jüdische Hilfsbedürftige

Der Magistrat einer Stadt im Regierungsbezirk Stettin hatte einer jüdischen Wohlfahrtsempfängerin die Wohlfahrtsunterstützung entzogen, weil es der Wohlfahrtsempfängerin möglich sein müsse, die Hilfe ihrer Glaubensgenossen in Anspruch zu nehmen. Der Kreisausschuß hatte den Einspruch der Wohlfahrtsempfängerin gegen den Bescheid des Magistrats als unbegründet zurückgewiesen. Auf die hiergegen erhobene Beschwerde hat der Regierungspräsident in Stettin unter dem 6. Juni 1934 (Geschäftsnummer I. W. 1.) den Bezirksfürsorgeverband für verpflichtet erklärt, der Wohlfahrtsempfängerin die früher bewilligte Wohlfahrtsunterstützung zu zahlen. In den Gründen heißt es:

„Eine Hilfsbedürftigkeit kann grundsätzlich nicht deshalb verneint werden, weil der die Fürsorge Beanspruchende von einem Dritten unterstützt wird, der ihm gegenüber keine rechtliche oder besondere sittliche Verpflichtung dazu hat, wenn durch die freiwillige Leistung nicht etwa der Lebensunterhalt über den notwendigen Bedarf sichergestellt wird. Wenn dieser Grundsatz schon bei tatsächlichen Unterstützungen durch nichtverpflichtete Dritte Geltung hat, so ergibt sich daraus, daß Hilfsbedürftige nicht auf die Möglichkeit hingewiesen werden können, sich von dritter Seite, die ihnen gegenüber keinerlei Verpflichtung hat, Beihilfen zu verschaffen, und daß lediglich aus diesem Grunde die Fürsorge nicht versagt werden darf. Im vorliegenden Fall ist die Hilfsbedürftige veranlaßt worden, sich an die Jüdische Gemeinde wegen Aufbringung der für sie notwendigen Existenzmittel zu wenden. Die israelitischen Gemeinden sind Religionsgemeinden, für die eine Rechtspflicht zur Unterhaltung ihrer Mitglieder nicht besteht. Ob die Jüdische Gemeinde finanziell zur Unterstützung in der Lage wäre, spielt keine Rolle. Dasselbe gilt von ihren einzelnen Mitgliedern, da sie der Hilfsbedürftigen gegenüber nicht unterhaltspflichtig sind. Ebensowenig können die Fürsorgestellen das Eintreten anderer Verbände wie evangelischer oder katholischer Kirchengemeinden für ihre Mitglieder verlangen. Dadurch würde die den Fürsorgeverbänden obliegende Pflicht, den Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensunterhalt zu gewähren, auf unzuständige Stellen abgeschoben und neue Fürsorgestellen geschaffen werden, was nach den noch heute in Kraft befindlichen Vorschriften der Verordnung über die Fürsorgepflicht und den Ausführungsbestimmungen dazu nicht zulässig ist."

Unterstützung Deutscher im Ausland

Im Anschluß an die Verordnung über die Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland vom 13. März 1934 (RGBl. I S. 193 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 4) haben der Reichsminister des Innern und der Reichsarbeitsminister in einem gemeinsamen Rundschreiben vom 12. Juni 1934 zu der Frage Stellung genommen, welcher Fürsorgeverband in Zweifelsfällen die Kosten der Fürsorge für hilfsbedürftige Deutsche im Ausland zu übernehmen hat. Der Preußische Minister des Innern ersucht in diesem Zusammenhang die Landesfürsorgeverbände in einem Rundschreiben vom 21. Juni 1934 (MBliV. S. 867), die Fürsorgekosten für hilfsbedürftige Deutsche im Ausland wie bisher freiwillig zu übernehmen, um zu vermeiden, daß der noch arbeitslose Teil der Bevölkerung in Deutschland durch die Rückkehr hilfsbedürftiger Deutscher aus dem Ausland einen Zuwachs erfährt.

Reichsversorgung

Aenderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung

Die Reichsregierung hat zur Neuordnung der Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen am 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 541) ein Gesetz über Aenderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung erlassen. Nach Artikel 1 des neuen Gesetzes erhalten Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Kriegsdienstbeschädigung um 70 % oder mehr gemindert ist, sowie Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Kriegsdienstbeschädigung um 30 bis 60 % gemindert ist, wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben, eine Frontzulage von 60 RM jährlich (§ 1 Absatz 1). Kriegsdienstbeschädigung liegt vor, wenn die Dienstbeschädigung auf die besonderen, nur dem Kriege eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen ist, d. h. wenn sie im unmittelbaren Zusammenhange mit der Kriegsführung steht. Dies ist im Etappen- oder Heimatgebiet nur dann der Fall, wenn die Dienstbeschädigung dadurch herbeigeführt ist, daß kriegerische Ereignisse oder Zustände von der Front auf das Etappen- oder Heimatgebiet übergegriffen haben oder die dienstliche Tätigkeit durch Kampfhandlungen unmittelbar beeinflußt wurde. In den Schutzgebieten erlittene Dienstbeschädigungen, die auf die besonderen, nur dem Dienst in der Schutztruppe eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen sind, stehen im Sinne dieser Vorschrift einer Kriegsdienstbeschädigung gleich (§ 1 Absatz 2).

Die Frontzulage unterliegt keiner Steuer und öffentlichen Abgabe. Sie darf auf andere Bezüge des Beschädigten nicht angerechnet werden, sie bleibt auch bei Festsetzung von Unterstützungen in der Arbeitslosenversicherung, der Krisenfürsorge und der öffentlichen Fürsorge außer Ansatz (§ 2).

Die Witwenrente (§ 37 Reichsversorgungsgesetz) beträgt 60 % der Vollrente, die dem Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zustehen würde (Artikel 1 § 1). Die Elternrente (§ 46 Reichsversorgungsgesetz) wird um 240 RM jährlich für ein Elternpaar, um 150 RM jährlich für einen Elternteil erhöht (Artikel 3 § 2 Absatz 1). Der bisher vorgesehene Höchstbetrag der Witwenbeihilfe wird um 240 RM, der bisher vorgesehene Höchstbetrag der Waisenhilfe um 96 RM jährlich erhöht (Artikel 3 § 2 Absatz 2). Soweit Gesetze und Verwaltungsbestimmungen Vergünstigungen für Empfänger von Zusatzrenten vorsehen, sind sie auch den Empfängern von Elternrente und Elternbeihilfe sowie von Witwen- und Waisenbeihilfe zuzubilligen (Artikel 3 § 3).

Die zusätzliche Versorgung der Schwerbeschädigten, der Witwen und Waisen, die im wesentlichen auf ihre Versorgungsgebührnisse angewiesen sind, soll fortschreitend vereinheitlicht werden. Beschädigte, die eine Rente von mindestens 50 % der Vollrente beziehen, sowie Empfänger von Hausgeld, Uebergangsgeld, Witwen-, Waisen- oder Witwerrente erhalten im Falle des Bedürfnisses eine Zusatzrente (Artikel 4 § 2). Die Feststellung und Auszahlung der Zusatzrente für Schwerbeschädigte sowie für Empfänger von Haus- und Uebergangsgeld obliegt den Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge, soweit der Reichsarbeitsminister nichts anderes bestimmt; die Feststellung und Auszahlung der Zusatzrente für Hinterbliebene obliegt den Versorgungsämtern. Gegen die Entscheidung der Fürsorgestelle kann Beschwerde an die Hauptfürsorgestelle, gegen die des Versorgungsamts Beschwerde an das Hauptversorgungsamt binnen einem Monat eingelegt werden. Die Hauptfürsorgestelle oder das Hauptversorgungsamt entscheidet endgültig; das Spruchverfahren ist ausgeschlossen (Artikel 4 § 5).

Um die soziale Fürsorge für die Kriegsblinden und Hirnverletzten zu vereinheitlichen und zu verbessern, wird sie den Landesfürsorgeverbänden (Hauptfürsorgestellen) zur Durchführung übertragen (Artikel 5 § 1). Neben der Sicherung von Arbeitsplätzen für Schwerkriegsbeschädigte muß die Hauptfürsorgestelle auch Kriegsbeschädigten, bei denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50, aber mindestens 40 % beträgt, den Schutz des Schwerkriegsbeschädigtengesetzes zuerkennen, wenn sie sich ohne die Hilfe dieses Gesetzes einen geeigneten Arbeitsplatz nicht zu verschaffen oder zu erhalten vermögen und wenn dadurch die Unterbringung der Schwerbeschädigten (§ 3 des Schwerbeschädigtengesetzes) nicht gefährdet wird (Artikel 5 § 2).

Aenderung des Verfahrens in Versorgungssachen

Die Reichsregierung hat am 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 544) das Fünfte Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen beschlossen. Der Instanzenzug in Versorgungssachen wird durch Artikel 1 des Gesetzes neu geregelt. Gemäß §§ 90 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen gilt danach jetzt folgendes: Gegen die Bescheide der Verwaltungsbehörden ist die Berufung gegeben. Ueber die Berufung entscheiden die Versorgungsgerichte in zahlreichen Fällen, die das Gesetz im einzelnen aufzählt, endgültig. In den übrigen Fällen entscheidet über die Berufung das Reichsversorgungsgericht. Betrifft die Berufung mehrere Streitgegenstände, für die zum Teil das Versorgungsgericht, zum Teil das Reichsversorgungsgericht zuständig ist, so entscheidet das

Reichsversorgungsgericht. Die Berufung ist schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde einzulegen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Gegen die Entscheidung des Versorgungsamts über den Anspruch auf die Frontzulage (s. oben) kann binnen einem Monat nach der Zustellung des Bescheides, bei der Zustellung außerhalb Europas binnen sechs Monaten, die Entscheidung des beim Hauptversorgungsamt gebildeten Ausschusses angerufen werden, wenn der Anspruch mit der Begründung abgelehnt worden ist, daß die Gesundheitsstörung nicht auf eine Kriegsdienstbeschädigung im Sinne der Vorschriften über die Frontzulage zurückzuführen ist.

Das neue Gesetz trifft ferner Bestimmungen für den Fall, daß zu Unrecht Versorgung gewährt wird. Gemäß Artikel 2 des neuen Gesetzes können daher rechtskräftige Entscheidungen von den Verwaltungsbehörden geändert werden, wenn sie, ohne daß eine Veränderung der für die Entscheidung maßgebend gewesenen Verhältnisse eingetreten ist, der Sach- oder Rechtslage nicht entsprechen und wenn daher der Bezug der Versorgungsgebührnisse nicht oder nicht in der zugesprochenen Höhe gerechtfertigt ist; die Aenderung einer rechtskräftigen Entscheidung ist nur mit der vorherigen Genehmigung des Reichsarbeitsministers zulässig. Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist die Berufung an das Reichsversorgungsgericht gegeben. Die Entscheidung des Reichsversorgungsgerichts ist endgültig.

Kleinrentner

Gesetz über Kleinrentnerhilfe

Die Reichsregierung hat am 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 580) ein Gesetz über Kleinrentnerhilfe beschlossen, das am 1. September 1934 in Kraft tritt. Alte oder erwerbsunfähige Personen, die hilfsbedürftig sind, erhalten danach eine Kleinrentnerhilfe, wenn sie nachweisen, daß ihnen am 1. Januar 1918 ein Kapitalvermögen von mindestens 12 000 Mark gehört hat, oder daß sie zu diesem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch auf eine lebenslängliche Rente von jährlich mindestens 500 Mark gehabt haben, und das Vermögen oder der Anspruch der Geldentwertung zum Opfer gefallen ist. Dem eigenen Vermögen steht Vermögen gleich, das der Hilfsbedürftige von seinem Ehegatten nach dem 1. Januar 1918 von Todes wegen erworben hat, wenn es am 1. Januar 1918 dem Ehegatten gehört hat. Alt im Sinne dieser Vorschrift sind Männer, wenn sie am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes das 60., Frauen, wenn sie am gleichen Zeitpunkt das 55. Lebensjahr vollendet haben. Erwerbsunfähig im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande sind, sich durch Arbeit die Hälfte ihres Lebensbedarfs zu beschaffen (§ 1).

Die Kleinrentnerhilfe ist von der öffentlichen Fürsorge nach den Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung und der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge mit den Vergünstigungen durchzuführen, die sich aus dem Gesetz über Kleinrentnerhilfe ergeben (§ 2). So sind der Empfänger der Kleinrentnerhilfe, sein Ehegatte oder seine Eltern sowie ihm nahestehende Erben nicht verpflichtet, dem Fürsorgeverband die Kosten der Kleinrentnerhilfe zu ersetzen (§§ 3, 4). Ferner gelten die Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung über Arbeitspflicht, Arbeitszwang und über das Verwaltungsverfahren gegen Unterhaltspflichtige nicht für die Empfänger der Kleinrentnerhilfe (§ 5). Für die Empfänger der Kleinrentnerhilfe muß der für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts festzusetzende Richtsatz so bemessen sein, daß er den Richtsatz der allgemeinen Fürsorge wenigstens um ein Viertel übersteigt (§ 6). Bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, der Art und des Umfangs der Kleinrentnerhilfe bleibt das Einkommen aus Arbeitsverdienst außer Ansatz, sobald es die Hälfte des Richtsatzes nicht übersteigt; von dem Mehrverdienst darf nicht mehr als 50 % angerechnet werden (§ 8). Die Hilfsbedürftigkeit des Empfängers der Kleinrentnerhilfe darf ohne dessen Antrag erst nach Ablauf von je 2 Jahren erneut geprüft werden (§ 9).

Die Ersatzpflicht für bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Kleinrentner aus der öffentlichen Fürsorge gewährte Leistungen wird mit rückwirkender Kraft aufgehoben. Ersatzleistungen, die bis zum 6. Juli 1934 bewirkt worden sind, können nicht zurückgefordert werden. Sicherheiten, die für den Ersatz der Kosten der öffentlichen Fürsorge bestellt worden sind, sind freizugeben (§ 10).

Körperbehinderte

Armbinden für Körperbehinderte

Gemäß § 8 Absatz 3 der preußischen Straßenverkehrsordnung vom 20. März 1934 (GS. S. 169) hat der Führer eines Fahrzeuges auf körperlich Behinderte, Blinde und Taube, die als solche kenntlich oder vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind, erhöhte Rücksicht zu nehmen. Zur Durchführung dieser Vorschrift können körperlich Behinderte, Blinde und Taube am linken Oberarm eine gelbe Armbinde mit drei schwarzen Punkten tragen, um den Fahrzeugverkehr auf ihre Leiden hinzuweisen. Die Binden werden von den Verbänden der Körperbehinderten, Blinden und Tauben ausgegeben und müssen, um Mißbrauch zu vermeiden, mit einem Stempel der Ortspolizeibehörde versehen sein. In Berlin hat der Polizeipräsident das Wohlfahrtsamt der Berliner Jüdischen Gemeinde zur Ausgabe der gelben Armbinden als berechtigt anerkannt. Alle jüdischen Körperbehinderten in Berlin werden daher gebeten, ihre Adresse dem Wohlfahrtsamt der Berliner Jüdischen Gemeinde, Berlin C 2, Rosenstr. 2/4, mitzuteilen.

Verkauf von Blindenwaren

Durch ein Gesetz zur Aenderung der Gew.O. v. 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 566) ist in die Gewerbeordnung als § 56a Abs. 2 eine Bestimmung eingefügt worden, derzufolge das Feilhalten von Waren und das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren unter Bezugnahme auf die Beschäftigung von Blinden oder auf die Fürsorge für solche vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen ist, es sei denn, daß die Waren von Blinden handwerksmäßig hergestellt (Blindenwaren) und von der Stelle, die sie zuerst in den Vertrieb gibt, mit ihrer eigenen Bezeichnung (Ursprungsbezeichnung), dem vorgeschriebenen Blindenwarenzeichen und dem Kleinhandelsverkaufspreis versehen sind. Die neue Bestimmung tritt am 1. Oktober 1934 in Kraft.

Gesundheitsfürsorge

Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundseitswesens

Die Reichsregierung hat am 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531) ein Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens beschlossen, das am 1. April 1935 in Kraft tritt. Zur einheitlichen Durchführung des öffentlichen Gesundheitsdienstes werden in den Stadt- und Landkreisen in Anlehnung an die untere Verwaltungsbehörde Gesundheitsämter eingerichtet. Den Gesundheitsämtern wird die Durchführung der ärztlichen Aufgaben der Gesundheitspolizei, der Erb- und Rassenpflege einschließlich der Eheberatung, der gesundheitlichen Volksbelehrung, der Schulgesundheitspflege, der Mütter- und Kinderberatung, der Fürsorge für Tuberkulöse, für Geschlechtskranke, körperlich Behinderte, Sieche und Süchtige, die ärztliche Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung der Körperpflege und Leibesübungen sowie die amts-, gerichts- und vertrauensärztliche Tätigkeit, soweit sie durch Landesrecht den Amtsärzten übertragen ist, obliegen.

Anzeigepflicht für Erkrankungen an Tuberkulose

Wir hatten in der vorigen Nummer der Informationsblätter auf die Aenderung des preußischen Tuberkulosegesetzes vom 24. März 1934 (GS. S. 229) hingewiesen, derzufolge künftig auch jede Erkrankung an Hauttuberkulose und der Verdacht dieser Erkrankung dem für den Wohn- oder Sterbeort zuständigen beamteten Arzt innerhalb 8 Tagen, bei Todesfällen innerhalb 24 Stunden, schriftlich oder mündlich mitzuteilen ist. Wir hatten dabei besonders die grundsätzlich bedeutsame Erweiterung der Anzeigepflicht auf die Krankheitsverdächtigen betont. Um Mißverständnissen vorzubeugen, möchten wir jedoch klarstellen, daß nicht etwa jeder Tuberkuloseverdacht, sondern lediglich der Verdacht einer Erkrankung an Hauttuberkulose anzeigepflichtig ist.

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Max Kreutzberger, Berlin. Druck: Aldus Druck G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.